



Amtliche Bekanntmachungen

BIBERACH

mit Prinzbach

Verantwortlich: Bürgermeisterin Daniela Paletta



Freitag, 12. März 2021

*Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger!*

am Sonntag, 14. März 2021 findet die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg statt.

Demokratie lebt von der Beteiligung!

Bitte machen Sie deshalb von Ihrem Wahlrecht Gebrauch. Nur mit Abgabe Ihrer Stimme entscheiden Sie mit, wer das Land Baden-Württemberg in den nächsten fünf Jahren repräsentiert und regiert.

Bitte beachten Sie noch einige wichtige Hinweise:

1. Briefwahlunterlagen können noch bis **heute, Freitag, 18.00 Uhr**, beantragt werden. Beachten Sie bitte, dass die Briefwahlunterlagen rechtzeitig beim Bürgermeisteramt eingehen.
2. Es kann am Wahltag durchgehend von **8.00 – 18.00 Uhr** in folgenden Wahllokalen gewählt werden:
01 + 02 Biberach: Sport- und Festhalle Biberach, Brucherstr. 14, 77781 Biberach
03 Prinzbach: Probelokal Musikverein Prinzbach, Nebengebäude, Dörfle 28, 77781 Biberach
3. **Bitte halten Sie Ihren Wahlbenachrichtigungsbrief und Ihr Ausweisdokument am Wahltag bereit, um Wartezeiten zu vermeiden.**
4. Die amtlichen Stimmzettel erhalten Sie erst im Wahllokal.
5. Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine** Stimme, die für einen Wahlvorschlag abgegeben werden kann.
6. Bitte setzen Sie bei der Stimmabgabe in den Kreis des Wahlvorschlages, der die Stimme erhalten soll, ein Kreuz (x), um jeden Zweifel auszuschließen.

Zusätzlich gibt es noch einige Hinweise, die auf Grund der Corona-Pandemie erforderlich sind:

7. Die Wahl im Wahllokal ist nur mit **medizinischem Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske** möglich. Ausnahmen hiervon bestehen nur gegen Vorlage eines ärztlichen Attests oder aus sonstigem wichtigem Grund.
8. Bitte bringen Sie Ihren **eigenen, nicht radierbaren, Stift** mit.
9. Nutzen Sie die Desinfektionsmöglichkeiten im Wahllokal.
10. Bitte halten Sie Abstand zu anderen Wählern und den Wahlhelfern.
11. Personen, die Symptome einer COVID-19-Infektion (z.B. Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinnes, ...) aufweisen oder in den letzten 14 Tagen vor der Wahl Kontakt zu einer infizierten Person hatten, dürfen nicht im Wahllokal wählen. Für diese kurzfristig erkrankten Personen oder abgesonderten Personen besteht dann bis 15 Uhr am Wahltag die Möglichkeit, Briefwahl zu beantragen unter Tel. 07835/6365-41.

Nutzen Sie Ihre Stimme und gehen Sie zur Wahl!



Änderung der Corona-Verordnung und neue Impf-Interessiertenliste für kurzfristig freigewordene Termine

Mit Wirkung zum 08.03.2021 wurde eine neue Corona-Verordnung erlassen. Diese können Sie wie immer im vorderen Teil des Amtsblatts lesen.

Seit dieser Woche besteht für Einwohnerinnen und Einwohner über 80 Jahre die Möglichkeit, sich bei uns in eine Impf-Interessiertenliste für kurzfristig freigewordene Termine eintragen zu lassen. Auch hierzu finden Sie nähere Informationen in den gemeinsamen amtlichen Bekanntmachungen.

25-jähriges Dienstjubiläum und Verabschiedung bei der Gemeinde Biberach

Im Rahmen einer kleinen Feier konnte ich Herrn Guido Dürrholder zu seinem 25jährigen Dienstjubiläum gratulieren. Gleichzeitig dankte ich Frau Angelika Gutmann für ihre Dienste bei der Gemeinde Biberach und verabschiedete sie in den wohlverdienten Ruhestand.

Am 01.03.2021 konnte Herr Guido Dürrholder sein 25jähriges Dienstjubiläum feiern. Hierfür ehrte ich Herrn Dürrholder für seine langjährige Tätigkeit bei der Gemeinde Biberach. Seit Beginn seiner Beschäftigung kümmert er sich als Hausmeister insbesondere um die Sport- und Festhalle sowie das Schulgebäude in Biberach. Seit nun mehr als 20 Jahren vertritt er auch die Interessen seiner Kolleginnen und Kollegen im Personalrat.



Frau Angelika Gutmann ist bereits seit dem 01.03.2020 im Ruhestand. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die offizielle Verabschiedung mehrmals verschoben und nun in kleinem Rahmen nachgeholt. Der Termin konnte nicht passender sein, denn er war genau ein Jahr nach ihrem Eintritt in den Ruhestand und fand zusammen mit dem Dienstjubiläum von Herrn Dürrholder – einem ihrer langjährigen Wegbegleiter während ihrer Beschäftigung bei der Gemeinde Biberach – statt.



Frau Gutmann war vom 01.05.1990 bis zum Eintritt in den Ruhestand als Schulsekretärin bei der Gemeinde Biberach tätig und hat sich um sämtliche Verwaltungsaufgaben unserer Schule gekümmert. Sie war eine stets sehr verlässliche und verantwortungsvolle Mitarbeiterin. Für die Rektoren und das Lehrerteam war sie eine wertvolle Stütze und wurde von allen sehr geschätzt.

Mein herzliches Dankeschön an Herrn Dürrholder und Frau Gutmann für ihre jahrelange Treue und die geleistete Arbeit! Langjährige Mitarbeiter, ihre Erfahrung und ihr Können, sind wichtiger Bestandteil eines jeden Arbeitgebers. Ich freue mich auf eine weiterhin sehr gute Zusammenarbeit mit Herrn Dürrholder und wünsche Frau Gutmann alles Gute in ihrem bereits begonnen Ruhestand.

Frau Maginot, Rektorin der Grundschule Biberach, sowie Frau Hengstler, Personalratsvorsitzende, schlossen sich meinen Worten an und gratulierten im Namen der Lehrerschaft sowie der Kolleginnen und Kollegen.

Ich wünsche Ihnen allen ein schönes und erholsames Wochenende.

Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Ihre

Daniela Paletta,
Bürgermeisterin



Aus dem Gemeinderat

– Sitzung vom 08.03.2021

Beschlüsse des Gemeinderates

Endausbau »Mühlenweg«, Wasserleitung in der Hauptstraße hier: Vergabe der Tiefbauarbeiten

Bürgermeisterin Daniela Paletta begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Roland Richter von den Kappis Ingenieuren aus Lahr und erläuterte den Sachverhalt.

Aufgrund der öffentlichen Ausschreibung der Straßenbau- und Erdbauarbeiten, dem Leitungsneubau für die Erneuerung der Wasserversorgung im Mühlenweg und in der Hauptstraße sowie der Verlegung einer Leerrohrtrasse zur Breitbandversorgung zum Endausbau des „Mühlenwegs“ haben 5 Firmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert. Bei der Submission am 11. Februar 2021 lagen insgesamt 4 Angebote vor.

Herr Richter informierte, dass das preisgünstigste und annehmbarste Angebot von der Firma Grafmüller GmbH aus Zell am Harmersbach abgegeben wurde.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Vergabe der Tiefbauarbeiten für den Endausbau des „Mühlenwegs“ und die Neuverlegung der Wasserleitung in der Hauptstraße an die Firma Grafmüller GmbH, Zell a. H., zur Bruttoangebotssumme in Höhe von 231.147,21 Euro.

Die Verwaltung wurde entsprechend zur Umsetzung bevollmächtigt und beauftragt.

Bewirtschaftung des Gemeindewaldes – Vollzug des Jahres 2019

Bürgermeisterin Daniela Paletta begrüßte Herrn Simeon Springmann vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Waldwirtschaft.

Herr Springmann stellte anhand der Präsentation den Sachverhalt vor. Das Betriebsergebnis im Bereich Forst ist gemäß Landeswaldgesetz formell zu beschließen. Im Plan wurde das Betriebsergebnis mit 29.000,00 Euro veranschlagt. Aufgrund großem Schadholzanfall für das Jahr 2019 fielen die Einnahmen höher aus, sodass das Betriebsergebnis auf 57.161,31 Euro anstieg.

Der Gemeinderat nahm das Ergebnis des Planvollzuges 2019 zur Kenntnis und erkannte das Betriebsergebnis an.

Gemeindewald Biberach

- a) Gestattungsvertrag für einen Mountainbike-Trailbereich mit dem Turnverein Biberach e. V.
- b) Gestattungsvertrag zur Nutzung eines Waldplatzes durch die Kindertagesstätte "St. Barbara", Biberach

Die Bürgermeisterin begrüßte zu dem Tagesordnungspunkt unter a) Luca Bächle, Sam Hermann sowie Julen Edelmann und erläuterte den Sachverhalt.

Durch Mitglieder des Turnvereins Biberach 1904 e. V. (Mountainbike-Gruppe) wurde oberhalb der Luisenhütte im Gemeindewald eine Mountainbike-Trailstrecke in Eigenleistung angelegt. Dazu ist nach Auskunft des Amtes für Waldwirtschaft ein Gestattungsvertrag zwischen dem Waldeigentümer und dem Turnverein Biberach 1904 e.V. als Nutzer und „Betreiber“ sowie eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich. In Abstimmung mit dem Amt für Waldwirtschaft und dem Turnverein wurde der Entwurf für einen Gestattungsvertrag mit der Gemeinde Biberach mit den erforderlichen Regelungen besonders zur Verkehrssicherungspflicht erstellt.

Luca Bächle, Sam Hermann und Julen Edelmann präsentierten anhand des Lageplans und Bildern den Verlauf der Mountainbike-Trailstrecke. Die Strecke ist eine öffentliche Downhill Vereinstrainingstrecke, die dem Turnverein angehört.

Nach Wortmeldungen fasste der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmte mit 11 Ja-Stimmen und einer Enthaltung der Nutzung des Gemeindewaldes „Forst“ in dem beschriebenen Bereich und dem Abschluss des im Entwurf ange-

fügten Gestattungsvertrags für einen Mountainbike-Trailbereich mit dem Turnverein Biberach e. V. zu.

Die Verwaltung wurde zur Umsetzung bevollmächtigt und beauftragt.

Zu b) begrüßte Bürgermeisterin Daniela Paletta weiter Herrn Christoph Müller, Revierleiter Vorderes Kinzigtal/Biberach. Herr Müller und Herr Springmann informierten über den Sachverhalt. Zur Nutzung durch die Kindertagesstätte St. Barbara an Waldtagen wurde im Jahr 2018 im Gemeindewald „Forst“ ein Waldplatz eingerichtet. Seither wurde und wird diese Fläche durch den Forstrevierleiter im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht regelmäßig bzw. nach Bedarf kontrolliert.

Durch das Amt für Waldwirtschaft wurde mitgeteilt, dass neuerdings durch die Rechtsprechung nicht nur der Aufenthaltsbereich, sondern auch die Zuwegung zu solchen Waldplätzen einer erhöhten Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflicht unterliegt. In Abstimmung mit der Kath. Verrechnungsstelle als Betreiber, der Kindergartenleitung und dem Amt für Waldwirtschaft konnte ein neuer Platz mit einer deutlich verkürzten Zuwegung gefunden werden. Durch diese Streckenreduzierung kann der künftige Kontrollaufwand und die Beseitigung von möglichen Gefahren durch Baumbesteigungen, Fällungen usw. deutlich reduziert werden. Für die regelmäßige Nutzung des Gemeindewaldes ist ebenfalls ein Gestattungsvertrag und eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig der Nutzung des Gemeindewaldes „Forst“ in dem beschriebenen Bereich und dem Abschluss des angefügten Entwurfs des Gestattungsvertrags zur Nutzung eines Waldplatzes durch die Kindertagesstätte „St. Barbara“, Biberach zu.

Die Verwaltung wurde zur Umsetzung bevollmächtigt und beauftragt.

Erlass einer Einbeziehungssatzung „Prinzbach-Blume“ (Grundsatzbeschluss)

Matthias Becker, Leiter Fachbereich Bürgerservice/Bauen, erläuterte das Bauvorhaben. Seit Mitte des Jahres 2020 haben die neuen Eigentümer Interesse an der Bebauung der Grundstücke Flurstück-Nrn. 16/10, 16/14 und 16/15. Geplant ist ein Einfamilienhaus in zweigeschossiger Bauweise. Im Bereich der beantragten Überprüfung der Bebaubarkeit stand das ehemalige Gasthaus Blume mit entsprechenden Ökonomiegebäuden des Wirtschaftsteils Landwirtschaft. Das Gebäude wurde 2013 teilweise abgebrochen und neu aufgebaut. Die jetzt beabsichtigte Bebauung der 3 Grundstücke stellt aus Sicht der Baurechtsbehörde eine Bebauung in zweiter Reihe dar, welche durch eine Einbeziehungssatzung geregelt werden muss. Das benachbarte Grundstück Flst.-Nr. 16/13 befindet sich im Eigentum eines weiteren Eigentümers, welcher auch Eigentümer der Grundstücke Flst.-Nrn. 16/11 und 16/12 ist. Dieser Eigentümer hat ebenfalls ein Interesse daran, die Bebaubarkeit des dahinter liegenden Grundstücks Flst.-Nr. 16/13, zu klären. Aktuell sind keine baulichen Aktivitäten geplant. Vorstellbar ist für ihn, dass ein oder zwei weitere eingeschossige Bungalows in der Zukunft errichtet werden. Die beiden Interessenten sind sich einig, die anfallenden Verfahrenskosten gemeinsam tragen. Insgesamt könnte mit dem Erlass einer Einbeziehungssatzung eine sinnvolle Nachverdichtung in diesem Bereich erreicht werden. Die Flächen liegen teilweise im Außenbereich des Ortsteils Prinzbach.

Der Ortschaftsrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.03.2021 einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat gefasst.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, für die Grundstücke Flst.-Nrn. 16/10, 16/13, 16/14 und 16/15 für eine Wohnbaunutzung eine Einbeziehungssatzung zu erlassen (Grundsatzbeschluss).

Die Kosten sind von den Antragstellern zu tragen.

Die Verwaltung wurde entsprechend zur Umsetzung bevollmächtigt und beauftragt.

Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Keller und Garage und Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung Grundstück Flst.-Nr. 93/1, Gemarkung Prinzbach

Matthias Becker, Leiter Fachbereich Bürgerservice/Bauen, erläuterte das Bauvorhaben. Der Antragsteller ist am Erwerb und der Bebauung des Grundstücks Flst.-Nr. 93/1 zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses zur privaten Nutzung interessiert. Der Antragsteller hat dennoch die schriftliche „Bauvoranfrage“ als Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung gestellt. An der Einschätzung des Landratsamtes und des Regierungspräsidiums hat sich durch diese schriftliche Anfrage nichts geändert.

In seiner nichtöffentlichen Sitzung am 16.10.2020 hat der Ortschaftsrat dem Gemeinderat empfohlen, keine Wohnbaunutzung auf dem Flurstück 93/1 zu planen.

Der Technische Ausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 17.02.2021 einstimmig dem Gemeinderat ebenfalls keine Überplanung zur Wohnbaunutzung empfohlen.

Das Grundstück Flurstück-Nr. 93/1 wird bei Hochwasser teilweise überflutet. Das HQ extrem würde zu ca. 36 % das Grundstück überfluten.

Der Gemeinderat beriet und entschied einstimmig über den Antrag zur Überplanung des Grundstücks Flst.-Nr. 93/1 der Gemarkung Prinzbach für eine Wohnbaunutzung entsprechend den ablehnenden Empfehlungsbeschlüssen des Ortschaftsrates und des Technischen Ausschusses, keine Überplanung vorzunehmen.

Eine „bauliche Prägung“ als Voraussetzung für eine entsprechende Einbeziehungssatzung wird als nicht gegeben (die Straße stellt eine städtebauliche Zäsur zu der anschließenden Freifläche dar) angesehen.

Gegenüber einem Bebauungsplanverfahren werden, wie vom Regierungspräsidium Freiburg dargelegt, ebenfalls raumordnerische und bauplanungsrechtliche Bedenken gesehen.

Weiter wird wegen der noch vorhandenen Wohnlandreservfläche derzeit kein Bedarf für eine weitere Wohnbaulandausweitung gesehen.

Der nachstehenden Bauangelegenheit hat der Gemeinderat einstimmig zugestimmt:

Erneuerung des Dachstuhles, Anheben eines Schleppdaches und Einbau eines Kinderzimmers anstelle eines vorhandenen Abstellraumes auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1883, Erzbach, Gemarkung Biberach

Bekanntgaben

Bürgermeisterin Daniela Paletta informierte über den Flächennutzungsplan „Windkraft“. Im Auftrag der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wurde die badenova mit der Erstellung des Teilflächennutzungsplanes am 8. Mai 2012 beauftragt. Ende 2018 erfolgte der Beschluss über die Offenlegung mit den in den einzelnen Gemeinden der VVG abgestimmten Flächen. Anfang 2019 wurde die Offenlegung vorbereitet, eine Veröffentlichung und Beschlussfassung der Mitgliedsgemeinden konnte jedoch nicht mehr rechtzeitig erfolgen.

Aus dem Rathaus

Verkauf des gemeindlichen Grundstücks in Biberach, Leimenäcker, Östlich der Bahnlinie

Die Gemeinde Biberach bietet das Grundstück im Bebauungsplangebiet „Östlich der Bahnlinie“, „Leimenäcker“, Flst.-Nr. 2524/1 mit 4,66 ar zum Verkauf an.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bzw. Ihr Angebot in einem verschlossenen Umschlag und gekennzeichnert mit „Grundstücksangebot Leimenäcker“ bis **Freitag, 09.04.2021, 12.00 Uhr** an die Gemeinde Biberach, z. Hd. Herrn Becker, Hauptstraße 27, 77781 Biberach.



Informationen zur Bebaubarkeit finden Sie unter www.biberach-baden.de, „Rathaus“, „Ämter“, „Bauen“, „Bebauungsplan/ Biberach/ Östlich der Bahnlinie“.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Becker unter matthias.becker@biberach-baden.de oder Tel.-Nr. 07835/6365-31, zur Verfügung.

Biberach, den 12.03.2021

gez. Daniela Paletta
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Biberach sowie Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Wasserversorgung

Am 08. Februar 2021 hat der Gemeinderat aufgrund von § 79 Gemeindeordnung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2021 der Gemeinde Biberach sowie den Wirtschaftsplan des Jahres 2021 des Eigenbetriebes Wasserversorgung beschlossen.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2021 hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses bezüglich der Haushaltssatzung 2021 und des Wirtschaftsplans 2021 des Eigenbetriebes Wasserversorgung bestätigt. Die in der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahme sowie die Verpflichtungsermächtigungen wurden gemäß § 87 Abs. 2 GemO und § 86 Abs. 4 GemO genehmigt. Die vorgesehene Kreditaufnahme im Eigenbetrieb Wasserversorgung wurde ebenfalls genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 sowie der Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Wasserversorgung liegen in der Zeit vom **15. März 2021 bis einschließlich 24. März**

Grund hierfür ist, dass Ende Mai 2019 durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg überraschend ein neuer Windatlas veröffentlicht wurde, der auf einer überarbeiteten Methodik basierte. Es wurde ein neuer Orientierungswert eingeführt, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöflich angesehen werden kann. Infolge dessen müssen die Gemeinden ohne rechtskräftigen Flächennutzungsplan den Windatlas bei der Planerstellung berücksichtigen. Da der Flächennutzungsplan bis dahin nicht rechtskräftig zustande gekommen ist, existiert bislang kein gültiger Flächennutzungsplan „Windkraft“. Bei einer Fortsetzung des Verfahrens müssten die Gutachten teilweise überarbeitet werden.

Wesentliche Änderung im Vergleich zum bisherigen Atlas sei ein neuer Bewertungsmaßstab für die Flächeneinordnung nach ihrem jeweiligen Windkraftpotenzial. Früher sei der Maßstab die mittlere Windgeschwindigkeit gewesen, jetzt ist es die mittlere Windleistungsdichte.

Arbeitslosenzahlen Februar 2021

Im Februar 2021 waren in Biberach 40 Personen arbeitslos. Das ist im Vergleich zum Vormonat eine Person weniger, im Vergleich zum Februar 2020 sind es 2 Personen mehr.

Im Bereich SGB II sind 7 Personen gemeldet, im Bereich SGB III 33 Personen.

Geschwindigkeit

Am 04.02.2021 (11.22 Uhr bis 14.15 Uhr) wurden während einer Verkehrsüberwachung insgesamt 150 Kfz gemessen, davon wurden 4 beanstandet. Als Höchstgeschwindigkeit wurden 40 km/h gemessen (vorgeschrieben 30 km/h).

Am 17.02.2021 (15.51 Uhr bis 19.20 Uhr) wurden während einer Verkehrsüberwachung insgesamt 731 Kfz gemessen, davon wurden 35 beanstandet. Als Höchstgeschwindigkeit wurden 46 km/h gemessen (vorgeschrieben 30 km/h).

Bürgermeisterin Daniela Paletta gab am Ende der öffentlichen Sitzung die erfreuliche Nachricht bekannt, dass das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt der in der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.200.000,00 Euro nach § 87 Abs. 2 GemO genehmigt wurde. Zudem wurde nach § 86 Abs. 4 GemO der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Gemeinde Biberach in Höhe von 2.045.000,00 Euro genehmigt.

Des Weiteren wurde nach § 96 Abs. 3 i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO der Gesamtbetrag der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasserversorgung“ vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von 300.000,00 Euro genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird öffentlich bekannt gemacht und der Haushaltsplan öffentlich ausgelegt.

»QR Code« der Homepage der Gemeinde Biberach

Damit Sie ohne langes Suchen die Homepage der Gemeinde Biberach besuchen können, finden Sie hier einen sog. »QR Code«.

Mit nur einem Schritt erfahren Sie alles Wissenswerte über die Gemeinde Biberach. Um diesen »QR Code« zu scannen müssen Sie eine sog. »QR Code-App« auf Ihrem Smartphone, Tablet, etc. installieren und dann einfach die Kamera an den »QR Code« halten.



2021 auf dem Rathaus Biberach, Fachbereich Finanzen, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. In der gleichen Zeit sind die Haushaltssatzung und der Beschluss des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes Wasserversorgung mit Hinweis auf die Auslegung an den Verkündungstafeln in Biberach und Prinzbach angeschlagen. **Auf den Anschlag an den Verkündungstafeln in Biberach und Prinzbach für den genannten Zeitraum wird hiermit hingewiesen!**

Die Haushaltssatzung enthält folgende Festlegungen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	7.690.210
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	8.882.790
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.192.580
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	45.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	45.000
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.147.580

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.390.800
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.140.220
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-749.420
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.016.770
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.175.920
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-3.159.150
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.908.570
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.200.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	289.190
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.910.810
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-997.760

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 3.200.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 2.045.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v.H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 6 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Biberach, 12. März 2021

Daniela Paletta, Bürgermeisterin

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Biberach für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08. Februar 2021 folgenden Wirtschaftsplan für das **Wirtschaftsjahr 2021** beschlossen:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen auf je 393.400 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 483.390 €

der Jahresgewinn auf 5.730 €

§ 2

Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 300.000 €

§ 3

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0 €

Biberach, 12. März 2021

**Daniela Paletta
Bürgermeisterin**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Rathaus Biberach, die Ortsverwaltung Prinzbach, sowie der Bauhof der Gemeinde Biberach bleiben bis auf Weiteres **geschlossen**. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sind jedoch wie gewohnt über E-Mail und Telefon zu den üblichen Zeiten erreichbar.

Für wichtige Anliegen, die keinen zeitlichen Aufschub dulden werden nach telefonischer oder schriftlicher Absprache individuelle Termine vereinbart. **Ein Zutritt ist grundsätzlich nur mit einer medizinischen Maske oder FFP2-/KN95-7N95-Maske gestattet.**

Die wichtigsten Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Biberach: **www.biberach-baden.de**

Gerne können Sie sich per E-Mail oder telefonisch melden:

Telefon: 07835/6365-0

E-Mail: rathaus@biberach-baden.de

Der **Bauhof** der Gemeinde Biberach ist weiterhin in dringenden Fällen über das Bereitschaftshandy erreichbar.

Telefon: 0171/6840527

Die Schließungen sind einschneidende Maßnahmen, die jedoch aufgrund der aktuellen Entwicklungen erforderlich sind. Ziel ist es, den weiteren Infektionsverlauf zu verlangsamen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für diese unumgänglichen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Paletta, Bürgermeisterin

Fundsachen

Fundsachen bzw. nähere Angaben zu den Fundgegenständen erhalten Sie im Fachbereich Bürgerservice des Rathauses.

Bürgerservice Gemeinde Biberach

Gemeinde 77781 Biberach/Baden, Hauptstraße 27
 Telefon: 0 78 35/63 65-0, Telefax: 0 78 35/63 65-20
 E-Mail: rathaus@biberach-baden.de, Internet: www.biberach-baden.de

Öffnungszeiten:
 Mo., Di., Mi., Fr. 08.30 bis 12.15 Uhr
 Donnerstag (langer Dienstleistungstag) 08.30 bis 18.30 Uhr

Bürgermeisterin Daniela Paletta Tel. 63 65-10
 daniela.paletta@biberach-baden.de

Sekretariat Nadine Kollmer Tel. 63 65-19
 nadine.kollmer@biberach-baden.de
 Juana Kienzle (vorm.) Tel. 63 65-12
 juana.kienzle@biberach-baden.de

Bürgerservice/Bauen Matthias Becker Tel. 63 65-31
 matthias.becker@biberach-baden.de

Bürgerservice (Fax 63 65 30)
 Hauptamt, Standesamt, Rente, Ordnungsamt, Tourist Info,
 Einwohnermeldeamt, Personalausweise/Pässe, Fundbüro, Soziales

Rosalinde Hengstler Tel. 63 65-44
 rosalande.hengstler@biberach-baden.de
 Claudia Moser Tel. 63 65-45
 claudia.moser@biberach-baden.de
 Heike Jogerst Tel. 63 65-42
 heike.jogerst@biberach-baden.de
 Anna Vetterle Tel. 63 65-41
 anna.vetterle@biberach-baden.de
 Susanne Brückner Tel. 63 65-11
 susanne.brueckner@biberach-baden.de

Amtsblatt amtsblatt@biberach-baden.de

Bauen/Einsichtsstelle Grundbuch (Fax 63 65 20)
 Christine Wieland (vorm.) Tel. 63 65-33
 christine.wieland@biberach-baden.de
 Heike Hutter (vorm.) Tel. 63 65-34
 heike.hutter@biberach-baden.de

Finanzen Nicolas Isenmann Tel. 63 65-24
 nicolas.isenmann@biberach-baden.de

Personalstelle, Veranlagungsstelle, Steueramt, Kasse
 Martina Bauer Tel. 63 65-23
 martina.bauer@biberach-baden.de
 Carola Welle Tel. 63 65-21
 carola.welle@biberach-baden.de
 Anna-Maria Ringwald Tel. 63 65-22
 anna-maria.ringwald@biberach-baden.de

TECHNISCHE BETRIEBE

Gemeindebauhof/ bauhof@biberach-baden.de Tel. 81 44
Wasserversorgung oder über Handy 01 71/6 84 05 27
Waldterrassenbad freibad@biberach-baden.de Tel. 84 30

ORTSVERWALTUNG PRINZBACH

Ortsvorsteher Klaus Beck: Sprechstunden: Donnerstags von 19 bis 20
 Uhr im Rathaus Prinzbach und nach Vereinbarung, Tel. 07835/3317.

FREIWILLIGE FEUERWEHR



Freiwillige Feuerwehr Biberach
 Feuerwehrhaus,
 Brucherstr. 14a, 77781 Biberach,
 Tel. 0 78 35/63 19 10, Fax 0 78 35/63 19 30,
 E-Mail: Feuerwehr@Biberach-Baden.de
Freiwillige Feuerwehr Biberach – Abt. Prinzbach
 Feuerwehrhaus
 Tel. 0 78 35/63 18 99, Fax 0 78 35/63 19 58,
 E-Mail: Feuerwehr.Prinzbach@Biberach-Baden.de

TECHNISCHES HILFSWERK



Ortsverband Biberach/Baden, Schmelzhöfestr. 1,
 77781 Biberach, Tel. 0 78 35/50 20,
 Fax 0 78 35/50 30, E-Mail: ov-biberach-bd@thw.de,
 www.thw-biberach.de

KATH. KINDERGARTEN ST. BLASIUS

Leiterin: Verena Steiger, Mühlgartenstr. 1, 77781 Biberach, Tel. 56 72,
 E-Mail: Kiga.St.Blasius@se-zell.de, www.kiga-st-blasius-biberach.de

KATH. KINDERGARTEN ST. BARBARA

Leiterin: Lisa Fautz, Friedenstr. 42a, 77781 Biberach Tel. 75 83
 E-Mail: kiga-st.barbara@gmx.de, www.kiga-st-barbara-biberach.de

FREIER AKTIVER NATURKINDERGARTEN BIBERACH

Leiterin: Anna Hättig, Rebhalde 11, 77781 Biberach Tel. 21 79 97 0
 E-Mail: info@naturkindergarten-biberach.de, www.naturkindergarten-biberach.de

KINDERTAGESSTÄTTE FLIEGERKISTE BIBERACH GMBH

Leiterin: Edeltraud Seiler, Friedenstr. 44b, 77781 Biberach Tel. 5 47 93 88
 E-Mail: info@fliegerkiste-biberach.de, www.fliegerkiste-biberach.de

GRUNDSCHULE BIBERACH

Rektorin: Alexandra Maginot
 Friedenstraße 42, 77781 Biberach, Fax: 54 92 44 Tel.: 70 10
 E-Mail: poststelle@gsbiberach.schule.bwl.de, www.gsbiberach.org.schule-bw.de
Kernzeitbetreuung: Tel. 0 78 35/6 30 99 42,
 E-Mail: kernzeit-gsbiberach@t-online.de

LERNZENTRUM KINZIGTAL

In der Grundschule,
 E-Mail: organisation@lernzentrum-kinzigtal.de, www.lernzentrum-kinzigtal.de

FORSTREVIER BIBERACH-PRINZBACH (Privat- und Gemeindewald)

Christoph Müller, Mobil 0162/253 57 26
 E-Mail: christoph.mueller@ortenaureis.de

BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Alexander Jungmann, bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
 Wasserstraße 15, 77749 Hohberg, Tel. 0 78 08/91 48 85 5
 E-Mail: schornsteinfeger.jungmann@gmx.de

FÜR BAUHERREN UND PLANER

Untere Baurechtsbehörde Zell a. H.
 Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.30 Uhr
 Do.nachmittag 14.00 – 18.00 Uhr (Mi. geschlossen)
 (Baurechtsamt in Zell a. H. im Gebäude Alte Kanzlei, 1. OG, (Zi. 8),
 Tel.: 0 78 35/63 69-43, per E-Mail lehmann@zell.de

GRUNDBUCHANGELEGENHEITEN

Amtsgericht Achern
 Grundbuchamt, Rathausplatz 4, 77855 Achern, Tel. 07841/67 33-402
 E-Mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de, www.amtsgericht-achern.de
 Grundbucheinsichtsstelle siehe auch Bürgerservice/Bauen

ENERGIEBERATUNG/INFORMATION

Ortenauer Energieagentur GmbH (1. Beratung kostenlos)
 Okenstr. 23a, 77652 Offenburg, Tel. 0781/924619-0, Fax 0781/924619-20
 info@ortenauer-energieagentur.de, www.ortenauer-energieagentur.de

ABWASSERZWECKVERBAND KINZIG- UND HARMERSBACHTAL

Verbandskläranlage Biberach, Grün 1, 77781 Biberach, Tel. 07835/6340-0,
 E-Mail: info@azv-kinzig.de, www.azv-kinzig.de

OFFENE JUGENDARBEIT BIBERACH

Mühlgartenstr. 1 (unter dem St. Blasius-Kindergarten), 77781 Biberach,
 Tel. 0 78 35/54 77 72, E-Mail: jugend@biberach-baden.de



Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 8. März



Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



Notbremse

Verschärfte Kontaktbeschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:

Ein Haushalt plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Maskenpflicht

In folgenden Bereichen muss eine **medizinische Maske** getragen werden:

- Im öffentlichen Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen
- In Arztpraxen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen **Ausnahme:** Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.



Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske)

- Reduziert Tröpfchen und Spritzer beim Sprechen, Husten oder Niesen
- Fremdschutz, kein zuverlässiger Eigenschutz
- Einmalprodukt (Entsorgung im Restmüll)
- Kennzeichnung: DIN EN 14683:2019-10



Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95)

- Schützt vor dem Einatmen kleinster Partikel und Tropfen
- Fremd- und Eigenschutz
- Einmalprodukt (Entsorgung im Restmüll), kann unter bestimmten Voraussetzungen mehrfach verwendet werden.
- Kennzeichnung: DIN EN 149:2001, KN95/N95



Bildung & Betreuung

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.
- An **Grundschulen** findet Präsenzunterricht im Wechselbetrieb statt. Präsenzplicht ist weiterhin ausgesetzt.
- Weiterhin Fernunterricht an allen **weiterführenden Schulen**
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuung** bis Klassenstufe 7 und für alle Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sind weiterhin möglich. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.

Änderung ab 15. März 2021:

Alle Klassenstufen der Grundschule sowie die Klassenstufen 5 und 6 der weiterführenden Schulen kehren zu einem eingeschränkten Präsenzbetrieb unter Pandemiebedingungen zurück.

- **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen schließen.
- **Ballettschulen** schließen.
- **Praktische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot)** sind unter Hygieneauflagen möglich. Alle Personen müssen eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske tragen. Theorieunterricht ist nur online möglich.
- Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.
- **Erste-Hilfe-Kurse** ist mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.



Lockerung

Weiter Öffnung in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich:

Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre anbieten.

*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Stand: 07/03/2021



Einzelhandel

Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf sind unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Bau-, Garten- sowie Raiffeisenmärkte
- ✓ Buchhandlungen
- ✓ Blumenläden
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädie-schuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsaloen
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Ausführliche Liste auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Sonstiger Einzelhandel darf neben „Click&Collect“ unter folgenden Bedingungen auch „Click&Meet“ anbieten:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken
- Vorherige Anmeldung sowie Terminbuchung mit festem Zeitfenster
- Dokumentation der Kontaktdaten

Regelung für offene Geschäfte:

- Hygienekonzept vor Ort muss eingehalten werden.
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- Warteschlangen vermeiden.



Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*: Der Einzelhandel darf kein „Click&Meet“ mehr anbieten. „Click&Collect“ ist möglich.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Lockerung

Weitere Öffnungen in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich:

- Gesamter Einzelhandel darf unter folgenden Bedingungen öffnen:
- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken

*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen



Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- Keine Isolation der Betroffenen
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Mitarbeiter*innen und Besucher*innen
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Stand: 01/03/2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 8. März



Dienstleistungen

Körernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligte medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
 - Nur mit vorheriger Terminbuchung
- Weiterhin geschlossen:**
- ✘ Prostitutionsgewerbe

Ausführliche Liste auf
» [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:

Körernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Ausgangsbeschränkungen

Die **Stadt- und Landkreise** sind angewiesen, nächtliche Ausgangsbeschränkungen von **21 bis 5 Uhr** per Allgemeinverfügung umzusetzen, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen sieben Tage in Folge bei einem diffusen Infektionsgeschehen überschritten ist und weitergehende regionale Maßnahmen nicht zu einem Rückgang geführt haben.

Ansprechpartner*innen der Stadt- und Landkreise auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 21 Uhr)
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- Betriebsversammlungen
- Prüfungen und deren Vorbereitung
- Eheschließungen
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriftensammlungen



Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer
- Tragen von **medizinischen Masken**
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktagen** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegesang



Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

- ✘ Touristische Busreisen
- ✘ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften

Stand: 07.03.2021



Sport

Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen (keine Schwimmbäder) mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.

Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden** oder **Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✘ Fitnessstudios aller Art
- ✘ Schwimm- und Spaßbäder
- ✘ Skilifte und Gondeln
- ✘ Tanzschulen
- ✘ Thermen und Saunen
- ✘ Vereinssportstätten
- ✘ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
- ✘ Yogastudios

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.



Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:

Schließung von Außen- und Innensportanlagen für den Amateur- und Freizeitsport. Individualsport auf weitläufigen Anlagen wie z.B. Golf weiterhin erlaubt. Gruppensport im Freien ist nicht mehr erlaubt, es gelten die verschärften Kontaktbeschränkungen.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Lockerung

Weitere Vereinfachung in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich:

Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen.

*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✘ Ateliers
- ✘ Ausflugsschiffe
- ✘ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✘ Diskotheken und Clubs
- ✘ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✘ Kinos und Autokinos
- ✘ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✘ Konzerte und Kulturhäuser
- ✘ Krabbelgruppen
- ✘ Messen
- ✘ Opern
- ✘ Spielbanken- und hallen

- ✘ Theater
- ✘ Volksfeste o.ä.
- ✘ Zirkusse

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren

Geöffnet für „Click&Collect“ sowie „Click&Meet“:

- ✓ Wettannahmestellen

Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten:

- ✓ Galerien
- ✓ Museen
- ✓ Gedenkstätten
- ✓ Zoologische und botanische Gärten



Notbremse

Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:

Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten werden für den Publikumsverkehr geschlossen.

*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft



Lockerung

Weitere Vereinfachungen in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich:

Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten mit Dokumentation der Kontaktdaten, aber ohne Voranmeldung erlaubt.

*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Stand: 07.03.2021

Abfall-Abfuhrtermine

Donnerstag, 18.03.2021 Gelber Sack
Freitag, 19.03.2021 Graue Tonne

Bitte stellen Sie den Müll ab 6.00 Uhr zur Abholung bereit.

Sperrmüllabfuhr

Den Sperrmülltermin finden Sie wie gewohnt im Abfallabfuhrkalender. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis teilt mit, dass auf der Deponie **Seelbach-Schönberg** und **Haslach im Kinzigtal „Vulkan“** Sperrmüll das ganze Jahr über kostenlos angeliefert werden kann.

Die Öffnungszeiten der beiden Deponien sind wie folgt:

Montag – Freitag:

Sommer: 7.30 – 12.30 u. 13.00 – 16.45 Uhr

Winter: 8.00 – 12.30 u. 13.00 – 16.45 Uhr

Sommer/Winter: jeden Sa 8.00 – 13.00 Uhr

Für weitere Auskünfte und Informationen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Ortenaukreis steht das Abfallberaterteam des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft unter Tel.-Nr. 0781 805-9600, -9532, -9610, -9615 und -9623 gerne zur Verfügung.

»Liste vergibt versäumte Impftermine«

Bitte beachten Sie auch die Informationen zum Thema **»Liste vergibt versäumte Impftermine«** in diesem Verkündblatt unter den **»Gemeinsamen Bekanntmachungen«** auf Seite 40!

Der Fachbereich Finanzen informiert:

Information für alle Hundebesitzer

Anmeldung Ihres Hundes vergessen ???



Zur Erinnerung:

Jeder über drei Monate alte Hund ist steuerpflichtig und muss umgehend bei der Gemeinde angemeldet werden.

Der Anmeldevordruck ist auf dem Rathaus im Fachbereich Finanzen sowie im Bürgerbüro erhältlich oder steht als Formular auf unserer Homepage www.biberach-baden.de zum Download bereit.

Wir bitten alle Hundehalter, die ihrer Anzeigepflicht noch nicht nachgekommen sind, dies unverzüglich nachzuholen. Leichtfertige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung stellen eine **Ordnungswidrigkeit** dar, die mit einer **Geldbuße** geahndet werden kann.

Bei Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich Finanzen, Telefon 07835/6365-23, gerne zur Verfügung.



DIE BÜCHEREI
St. Blasius Biberach

Katholische öffentliche Bücherei

Mail: buecherei.biberach@web.de

Telefon: 07835/42 65 820

Abholservice

- Sie reservieren über unsere Webseite (www.bibkat.de/BGX429059/) bis zu 8 verschiedene Medien. Dazu brauchen Sie Ihre Lesernummer und Ihr Passwort. Das Passwort setzt sich standartmäßig aus den ersten drei Buchstaben des Nachnamens und dem kompletten Geburtsdatum zusammen: z.B. für »Otto Müller«, geboren am »15. Februar 1965« wäre dies »Mül15.02.1965«.
- Zu den gewohnten Öffnungszeiten (Mittwoch und Freitag: 16.00 bis 17.00 Uhr und Sonntag: 11.00 bis 11.30 Uhr) reichen wir Ihnen die reservierten Bücher, CD's oder Tonies durchs Fenster nach draußen bzw. nehmen zurückgebrachte entgegen.
- Oder Sie rufen uns zu den Öffnungszeiten direkt in der Bücherei an und geben Ihre Bestellung durch (Tel. 07835/ 426 58 20). Am Telefon helfen wir Ihnen auch gerne weiter, wenn Sie Ihre Lesernummer nicht wissen oder sonst Fragen haben.
- Ab sofort werden wir wieder Gebühren für die Bücher verlangen, die länger als die Ausleihfrist nicht zurückgegeben werden.

Wir hoffen, dass die veränderte Situation es uns bald ermöglicht, die Bücherei wieder in gewohnter Art zu öffnen. Bis dahin freuen wir uns über einen Austausch an unserem Fenster.

Es grüßt Sie

das Team der Bücherei Biberach



»Hilfe von Haus zu Haus Biberach e.V.«

Ihre Nachbarschaftshilfe in Biberach,
Am Sportplatz 3b
(im Nachbarschaftshaus)

Sprechstunden: Montag: 10.00 Uhr – 11.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Einsatzleitung: Ruth Champion und Andrea Mäntele

Telefon: 07835 / 63 48 428, mobil: 0151 / 72 42 43 08

E-Mail: hilfevonhauszuhaus-biberach@t-online.de

Homepage: www.hilfe-von-haus-zu-haus-biberach.de

Fahrer für (kurzfristige) Fahrten zum Impfzentrum nach Offenburg oder Lahr gesucht

Der Verein Hilfe von Haus zu Haus sucht Personen, die die Möglichkeit haben, Personen mit Impftermin zum Impfzentrum nach Offenburg oder Lahr zu fahren. Die Terminvergabe erfolgt in einigen Fällen sehr kurzfristig, weshalb eine gewisse Flexibilität notwendig ist. Bei Interesse bzw. zur Klärung weiterer Fragen wenden Sie sich bitte über die oben genannten Kontaktdaten beim Verein (bevorzugt über E-Mail). Vielen Dank.



Jugendtreff Biberach

Aufgrund der aktuellen Lage vorübergehend geschlossen!
Wir bitten um Beachtung.

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den **»Gemeinsamen Bekanntmachungen«** ab Seite 40!



Tourist-Information

Telefon: 0 78 35/63 65-11

Biberach

E-Mail: tourist-info@biberach-baden.de

Museum Kettererhaus

Das Museum ist in der Winterpause.

Die neue Saison beginnt voraussichtlich im Mai 2021.

Minigolf Biberach

Der Spielbetrieb ist in der Winterpause.

Die neue Saison beginnt voraussichtlich im April 2021.

In der Tourist-Info erhältlich:

- »Biberacher Postkarten« (Verkaufspreis: 1,00 €)
- Wanderkarte Ferienregion Brandenkopf/Gengenbach (Verkaufspreis: 6,90 €)
- Mountainbike-Karte Vorderes Kinzigtal (OVP: 6,90 €) **(Aktionspreis: 2,00 €)**
- Tourenradkarte »Sagen u. Mythen der Ortenau« - E-Bike- und Tourenradstrecke (Verkaufspreis: 7,90 €)
- Karte Adlergrenzsteine (Verkaufspreis: 4,90 €)
- Kinzigtäler Wanderbroschüren mit Tourentipps in einer Sammelmappe für 2,00 € erhältlich. Viele Touren können auch über die Homepage der Ferienlandschaft Mittlerer Schwarzwald (www.mittlererschwarzwald.de/touren) eingesehen und heruntergeladen werden.
- Tourenbuch Kinzigtal-Radweg mit kompl. Wegbeschreibung und Kartenmaterial (Verkaufspreis: 14,80 €)
- Broschüre Kinzigtal-Radweg für alle (Verkaufspreis: 1,00 €)
- Heimatbuch von Biberach (Verkaufspreis: 18,40 €)
- Heimatbuch von Prinzbach (Verkaufspreis: 20,00 €)
- Volksliederbuch »Sing dich ins Glück« (Verkaufspreis: 2,00 €)
- **Auf Vorbestellung:** Biberacher Whiskykugeln (kleine Packung: 10,00 €, große Packung: 15,00 €)

Kostenlos

- Schwarzwald Heftli
- Flyer »Hier liegt das Gute so nah« - Hofgüter und Erzeuger in Biberach u. Prinzbach
- Historischer Rundweg - »Zu Fuß durch Biberachs Geschichte«
- Wanderflyer »Prinzbacher Rundwanderwege«
- Verschiedene Flyer: Wandertipps, Kinzigtalradweg, Mountainbikestrecken und vieles mehr!

Angebot Abhol- und Lieferservice

Liebe Gastronomen und Direktvermarkter in Biberach und Prinzbach,

auch weiterhin besteht für Sie die Möglichkeit, Ihr Abhol- und Lieferangebot kostenlos im Amtsblatt, auf unserer Homepage sowie auch auf weiteren Internetplattformen übergeordneter Tourismusverbänden zu bewerben.

Falls Sie Interesse daran haben, können Sie uns Ihr Angebot gerne mitteilen: per E-Mail tourist-info@biberach-baden.de oder auch telefonisch unter Tel. 07835 / 6365-11.

Um die Übersicht möglichst aktuell zu halten, bitten wir darum, auch stets Änderungen mitzuteilen. Vielen Dank.

Tourist-Info,

Gemeindeverwaltung Biberach

Abhol- und Lieferservice der Biberacher Gastronomie

■ Badischer Hof, Prinzbach

Abholung und Lieferservice für eingekochte und warme Speisen. Lieferservice nur für eingekochte Speisen möglich. Alle Infos auf der Homepage www.badischer-hof.de.

Bestellung telefonisch 07835/6360 oder per E-Mail: info@badischer-hof.de

■ City Pizza Döner

Abholung von Speisen täglich (Ausnahme: Dienstag Ruhetag): von 11.00 bis 14.00 Uhr und 17.00 bis 23.00 Uhr sowie samstags von 10.00 bis 23.00 Uhr möglich. Bestellung telefonisch 07835/6318918 und 07835/4218898

■ Gasthaus Kreuz (www.kreuz-biberach.de)

Abholung von Speisen möglich:

Montag bis Samstag (Ausnahme: Mittwoch Ruhetag): von 17.00 bis 19.30 Uhr
Sonn- und Feiertag: von 11.00 bis 14.00 Uhr sowie von 17.00 bis 19.30 Uhr.
Bestellung telefonisch 07835/549250.

■ Gasthof Linde (www.linde-biberach.de)

Abholung von Speisen: Samstag und Sonntag von 11.30 bis 14.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr möglich. Bestellung telefonisch 07835 / 3333

■ Landgasthof Kinzigstrand (www.kinzigstrand.de)

Abholung Freitag, Samstag und Sonntag.

Abholung nach Absprache und nur auf Vorbestellung. Barzahlung oder EC-Zahlung (ab 20 €) möglich.

Bestellung telefonisch 07835/63990

■ Landgasthaus »Zum Kreuz«, Prinzbach (www.kreuz-prinzbach.de)

Abholung von warmen, eingekochten und vakuumierten Speisen möglich:

Alle Infos auf der Homepage www.kreuz-prinzbach.de

Bestellung telefonisch 07835/426420, per WhatsApp 0151/62510082

oder per E-Mail info@kreuz-prinzbach.de

■ Restaurant & Pizzeria Clubheim Fußballverein

Abholung von Speisen von Dienstag bis Sonntag ab 16.30 Uhr möglich. Bestellung telefonisch 07835/8662

(Stand: 14.01.2020)

Was Wann Wo?

Biberach VERANSTALTUNGS-PROGRAMM

vom 12.03.2021 bis 29.03.2021

Fr., 12.03.2021 – ABGESAGT –

Generalversammlung. Fußballverein Biberach 1935 e.V., Clubheim des FV Biberach e.V. (neuer Termin wird frühzeitig bekannt gegeben).

Sa., 13.03.2021 – ABGESAGT –

Mitgliederversammlung. Schwarzwaldverein Ortsgruppe Biberach, Gasthof »Linde« (neuer Termin voraussichtlich Sa., 26.06.2021).

So., 14.03.2021, 8.00 – 18.00 Uhr

Landtagswahl. Gemeinde Biberach. Wahllokale: Sport- und Festhalle Biberach, Probelokal Musikverein Prinzbach – Nebengebäude.

Sa., 20.03.2021 – ABGESAGT –

Biberacher Fahrzeugbasar. Elternbeirat Grundschule Biberach, Aula Grundschule

Sa., 20.03.2021 – ABGESAGT –

Frühjahrskonzert. Musikverein Biberach e.V., Sport- und Festhalle

So., 21.03.2021

Wanderung. Wanderstrecke: Auenwildnispfad bei Neuried, Schwarzwaldverein Ortsgruppe Biberach, Uhrzeit und Treffpunkt werden noch bekannt gegeben.

Mi., 24.03.2021, 19.00 Uhr

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates. Gemeinde Biberach, **Probelokal des Musikvereins Prinzbach-Schönberg**

Fr., 26.03.2021 – ABGESAGT –

Narrenkeller geöffnet. Narrenzunft Biberach, Narrenkeller im Museum Kettererhaus

So., 28.03.2021 – ABGESAGT –

Ostermarkt. Wirtschaftsstandort Biberach (WSB), Neue Ortsmitte

Mo., 29.03.2021, 19.00 Uhr

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Gemeinde Biberach, **Alte Fabrik, Rietsche-Saal**



VEREINSNACHRICHTEN Biberach



FV Biberach e.V.

Absage: Generalversammlung

Liebe Vereinsmitglieder, Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder sowie Gönner des Vereins, pandemiebedingt muss die für heute, 12.3.2021 angesetzte Generalversammlung auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Der neue Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Vorstandschaft

Jugendabteilung – Vorankündigung: Altpapiersammlung

Liebe Biberacherinnen und Biberacher, am **Samstag, den 24.04.2021**, ist es wieder soweit. Die Jugendabteilung des FVB sammelt Altpapier und bittet Sie schon jetzt, fleißig alte Zeitungen, Prospekte, Kataloge, etc. zu sammeln, um den Verein mit Ihrer Papierspende zu unterstützen. Wir sagen im Voraus schon Dankeschön.

Mit sportlichen Grüßen
Jugendabteilung des FVB

Schwarzwaldverein Biberach/Bd.



Absage Mitgliederversammlung

Die geplante Mitgliederversammlung des Schwarzwaldverein Biberach/Baden im Gasthaus »Linde« in Biberach morgen am Samstag, den 13. März 2021, findet wegen der Corona-Pandemie **NICHT STATT**.

Als Ersatztermin ist Samstag, der 26. Juni 2021, um 19.00 Uhr im Gasthaus »Linde« in Biberach festgelegt.

Die Vorstandschaft des SWV Biberach

Aus den Nachbargemeinden

Skiclub Berghaupten

Skigymnastik goes online
Die aktuellen Termine findet ihr auf unserer Homepage

Ski-Club-Mitglieder treffen sich im Internet. Um 19.00 Uhr, wie gewohnt. Wer teilnehmen möchte, schickt bitte eine E-Mail an: vorstand@skiclub-berghaupten.de. Wir schicken Euch dann die Einladung zur Online Skigymnastik zu. Wir freuen uns auf viele Teilnehmer. (Bitte den Link jede Woche neu anfordern. Alte Links funktionieren nicht mehr.)

Ostergeschenk?

Schaut mal in unseren SCB-Shop auf unserer Homepage. Die neue Lieferung Ski-Club-Hals-/Multifunktionsstücher ist eingetroffen. Kontakt: Carolin Bischler, Telefon 0176/610 692 49.

www.skiclub-berghaupten.de

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen Bekanntmachungen**« ab Seite 40!

Gemeinsame Bekanntmachungen

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau:

Chronische Schmerzen seelisch besser bewältigen

Rund 3,4 Millionen Menschen in Deutschland leiden unter schweren chronischen Schmerzen. Mit dem Online-Gesundheitstraining »Chronische Schmerzen« unterstützt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) betroffene Versicherte dabei, diese Situation seelisch besser zu bewältigen.

Auf ihr digitales Gesundheitsangebot macht die SVLFG anlässlich des Deutschen Schmerz- und Palliativtages aufmerksam, der vom **9. bis 13. März** als virtuelle Veranstaltung stattfindet. Das Online-Gesundheitstraining »Chronische Schmerzen« wird in Kooperation mit dem GET.ON-Institut angeboten. Es beinhaltet sieben Lektionen mit unterschiedlichen Schwerpunkten, zum Beispiel zu den Themen Kontrolle und Akzeptanz. Die Teilnehmer haben regelmäßig Kontakt zu einem persönlichen Coach und werden so aktiv durch das Training begleitet.

Online-Gesundheitstrainings bieten den Vorteil, dass Betroffene sie zeitlich und örtlich unabhängig in Anspruch nehmen können. Auch für Menschen, denen es schwer fällt, um Hilfe zu bitten oder die anonym bleiben wollen, können Online-Trainings eine Lösung sein.

Weitere Details und die Teilnahmevoraussetzungen finden sich auf der Internetseite www.svlfg.de/gleichgewicht. Interessierte können sich auch telefonisch unter 0561 785-10512 an die SVLFG wenden.

Informationen zum virtuellen Deutschen Schmerz- und Palliativtag stehen im Internet unter www.dgsschmerzmedizin.de.

Polizeipräsidium Offenburg:

Tipp der Polizei: Machen Sie Fahrraddieben das Leben schwer!

Schließen Sie Ihr Fahrrad immer mit dem Rahmen, Vorder- und Hinterrad an einem fest verankerten Gegenstand an oder mit anderen Rädern zusammen – auch in Fahrradstellräumen! Info: <http://polizei-beratung.extrapol.de/fileadmin/Medien/025-FB-Raeder-richtig-sichern.pdf>

Internationaler Rentensprechtag der INFOBEST Kehl/Strasbourg

Die INFOBEST Kehl/Strasbourg organisiert am **Dienstag, den 13. April 2021**, einen internationalen Rentensprechtage mit der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz und der französischen Carsat Alsace-Moselle.

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finden die Beratungsgespräche für Versicherte, die Fragen zum Thema Rente haben, ausschließlich am Telefon mit einem Experten der Deutschen Rentenversicherung in deutscher Sprache oder der Carsat in französischer Sprache statt.

Terminvereinbarungen per Telefon oder per E-Mail bei der INFOBEST Kehl/Strasbourg sind unbedingt erforderlich (**Anmeldeschluss: 08.04.2021**).

Die Berater werden zur vereinbarten Uhrzeit telefonisch mit den Versicherten Kontakt aufnehmen. Die Beratung ist kostenlos und erfolgt in individuellen Gesprächen von ca. 30 Minuten. Aus organisatorischen und technischen Gründen kann keine Übersetzungshilfe angeboten werden.

INFOBEST Kehl/ Strasbourg, Rehfusplatz 11, 77694 Kehl,
Tél F : 03 88 76 68 98, Tel D : 07851 94 79 0,
E-mail: kehl-strasbourg@infobest.eu.



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 12. März 2021

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 7. März 2021

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 und 36 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 3136, 3137) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele,

befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

§ 1. Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken und die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant reduzieren. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch einheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 1a. Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

Bis einschließlich 28. März 2021 gehen die §§ 1b bis 1i den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist und den aufgrund der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Februar 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor. § 20 bleibt unberührt.

§ 1b. Weitergehende Untersagungen und Einschränkungen von Veranstaltungen

- (1) Sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind untersagt. Dies gilt nicht für:
 1. notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner,
 2. Eheschließungen unter Teilnahme von nicht mehr als 10 Personen; Kinder der Eheschließenden zählen hierbei nicht mit,
 3. Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
 4. berufliche Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, sofern nicht in § 1f etwas Abweichendes geregelt ist,
 5. Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 13 Absatz 3,
 6. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach §§ 13, 14, 27 bis 35, 35a, 41 sowie §§ 42 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – durchgeführt werden; ab dem 15. März 2021 sind auch Leistungen und Maßnahmen nach § 11 SGB VIII gestattet,
 7. zwingend erforderliche und unaufschiebbare Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen,
 8. die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen sowie von Sprach- und Integrationskursen; dies gilt nur, soweit diese nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können,
 9. die Durchführung der praktischen und theoretischen Fahr-, Boots- und Flugschulausbildung und der praktischen und theoretischen Prüfung; die theoretische Fahr-, Boots- und Flugschulausbildung darf ausschließlich im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden, und
 10. die Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen bei Vorlage eines Nachweises eines tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnell- oder Selbsttests der Teilnehmer und eines Testkonzepts für die Auszubildenden.

- (2) Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen im Sinne des § 11 und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind zulässig.

§ 1c. Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb aller Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 wird für den Publikumsverkehr untersagt. Dies gilt nicht für:
 1. Beherbergungsbetriebe soweit diese für notwendige geschäftliche, dienstliche Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen genutzt werden,
 2. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, ausschließlich für den Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste und für die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 1,
 3. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademien-gesetz soweit die Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs erfolgt,
 4. Sportanlagen, Sportstätten, Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang soweit eine Nutzung ausschließlich zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport erfolgt,
 5. (weggefallen)
 6. (weggefallen)
 7. Archive und Bibliotheken, soweit die Nutzung unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Sätze 2 und 3 erfolgt; für Bibliotheken können zur Abholung bestellter Medien und Rückgabe von Medien im Rahmen des jeweiligen Hygienekonzepts Abweichungen zugelassen werden,
 8. Tiersalons, Tierfriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 8,
 9. Wettannahmestellen unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 8 und
 10. Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 2 und 3.

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten ist abweichend von Satz 2 Nummer 4 für den kontaktarmen Freizeit- und Amateurlivingsport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 zulässig; im Freien können Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren Freizeit- und Amateursport ausüben. In den Fällen des Satz 3 darf keine Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgen; auf weitläufigen Außenanlagen dürfen mehrere Gruppen nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 unabhängig voneinander den Sport ausüben.
- (2) Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, wird untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden; abweichend von § 13 Absatz 2 ist eine Kundin oder ein Kunde pro angefangene 40 Quadratmeter Verkaufsfläche zulässig. Bei den Einzelterminen sind fest begrenzte Zeiträume pro Kunde vorzugeben und es gilt die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 6. Von der Untersagung nach Satz 1 sind ausgenommen:
 1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
 2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
 3. Ausgabestellen der Tafeln,
 4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
 5. Tankstellen,
 6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr,
 7. Reinigungen und Waschsaloons,
 8. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte,
 10. der Großhandel und
 11. Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Garten-, Bau- und Raiffeisenmärkte

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 4 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. In allen anderen Fällen darf ausschließlich der erlaubte Sortimentsteil weiterhin verkauft werden, sofern durch eine räumliche Abtrennung zum verbotenen Sortimentsteil gewährleistet ist, dass dessen Verkauf unberührt; Sätze 2 und 3 bleiben unberührt. Bei der Einrichtung von Abholangeboten haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Ausgabe von Waren kontaktarm und innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren. § 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

- (3) Wird eine Poststelle oder ein Paketdienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 6 zusammen mit einem untersagten Einzelhandelsbetrieb oder Ladengeschäft betrieben, darf der Einzelhandelsbetrieb oder das Ladengeschäft, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments des untersagten Einzelhandelsbetriebs oder Ladengeschäfts erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen. Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.
- (4) Der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich zur Mitnahme gestattet; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen.
- (5) Betriebskantinen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz sind zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort zu schließen. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zulässig, sofern der Verzehr auf dem Betriebsgelände in geeigneten Räumlichkeiten erfolgt. Satz 1 gilt nicht, wenn gewichtige Gründe dem Verzehr außerhalb der Betriebskantine entgegenstehen; in diesen Fällen haben die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere zu gewährleisten, dass zwischen allen Besuchern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten wird und eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro Besucher im Gastraum zur Verfügung steht.
- (6) Einzelhandelsbetrieben und Märkten ist die Durchführung besonderer Verkaufsaktionen, die einen verstärkten Zustrom von Menschenmengen erwarten lassen, untersagt.
- (7) Der Betrieb von Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes einschließlich Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechenden Ersatzteilverkaufsstellen bleibt zulässig, soweit er nicht nach anderen Vorschriften in oder aufgrund dieser Verordnung untersagt ist. In den Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern ist der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftslokalen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme und -beseitigung sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. In den Fällen von Satz 2 und 3 gilt § 13 Absatz 2 entsprechend; die Zulässigkeit des Warenverkaufs nach Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 1d Alkoholverbot

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verboten.

§ 1e Betrieb der Schulen bis einschließlich 14. März 2021

- (1) Untersagt sind bis einschließlich 14. März 2021
 1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
 2. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule.

Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen zulassen.
- (2) Der fachpraktische Sportunterricht in Präsenz ist, auch soweit der Unterrichtsbetrieb nach den Absätzen 3 bis 13 wieder zulässig ist, untersagt. Abweichend hiervon ist fachpraktischer Sportunterricht in Präsenz zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, mit der Maßgabe zulässig, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird. Betätigungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Es ist jedoch gestattet, mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- oder Hilfestellung zu leisten.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für:
 1. die Schulen am Heim an nach § 28 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
 2. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen,
 3. die Durchführung schriftlicher und praktischer Leistungsfeststellungen,
 4. den Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler
 - a) der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
 - b) der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
 - c) der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,

- d) der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter Buchstabe a bis c genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
 - e) der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
 - f) der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, die zu einem Berufsabschluss oder einem allgemeinen Abschluss führt,
5. Einrichtungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums; dies gilt für Klassen, die nicht Abschlussklassen sind, nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Onlineangebots durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist.
- Der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 Nummer 4 und Abschlussklassen in Bildungsgängen an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums nach Satz 1 Nummer 5 findet im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht statt. Über den Umfang und die Dauer der Präsenzphasen entscheidet die Schulleitung.
- (4) Abweichend von Absatz 1 findet der Präsenzunterricht an den Grundschulen in den Klassenstufen 1 bis 4 sowie den entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, soweit deren Betrieb nicht bereits nach Absatz 3 zulässig ist, in einem Wechselbetrieb mit geteilten Klassen statt, deren Gruppenstärke höchstens die Hälfte des jeweils maßgeblichen Klassenteilers beträgt. Es werden jeweils zwei Klassenstufen in der Präsenz unterrichtet. Der Unterricht soll vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht erteilt werden.
 - (5) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Präsenz unterrichtet werden, sind für sie der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule und der Ganztagsbetrieb zulässig.
 - (6) Für Schülerinnen und Schüler,
 1. die durch den Fernunterricht nicht erreicht werden oder
 2. für die aus anderen Gründen nach Einschätzung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Schulleitung ein besonderer Bedarf besteht, werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzlernangebote eingerichtet. Dies gilt entsprechend für fachpraktische Unterrichtsinhalte an beruflichen Schulen, die im Fernunterricht nicht vermittelt werden können.
 - (7) Sofern und soweit Präsenzunterricht stattfindet, erklären die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schule, ob sie die Schulpflicht im Fernunterricht an Stelle des Präsenzunterrichts erfüllen möchten. Die Pflicht zur Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen in der Präsenz kann auch bei einer Entscheidung gegen den Präsenzunterricht von der unterrichtenden Lehrkraft festgelegt werden. Wird keine Entscheidung getroffen, an Stelle des Präsenzunterrichts am Fernunterricht teilzunehmen, bestimmt sich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht nach den Regeln der Schulbesuchsverordnung. Die Entscheidung kann zum Ende des Schulhalb- oder Schuljahres sowie bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, beispielsweise des Pandemiegeschehens, mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.
 - (8) Soweit kein Präsenzunterricht stattfindet, tritt an dessen Stelle der Fernunterricht.
 - (9) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern und soweit sie noch nicht wieder am Präsenzunterricht teilnehmen können. Berechtig zur Teilnahme sind Kinder,
 1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
 2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder
 3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Satz 2 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen des Satz 2 Nummer 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.
 - (10) Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.
 - (11) Der Betrieb der Schulumens und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.
 - (12) Ausgeschlossen von der Notbetreuung und der Teilnahme am Schulbetrieb sind Kinder,
 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen,
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risi-

- kobgebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- (13) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 besteht in den Fällen von Absatz 12 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 1f Betrieb der Schulen ab 15. März 2021

- (1) Untersagt sind vom 15. März 2021 bis zum Ablauf des 31. März 2021
 1. der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft,
 2. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung, sowie der Horte an der Schule.

Die Tätigkeit außerschulischer Partner in der Schule ist nur insoweit zulässig, als die Tätigkeit Teil des nach den Absätzen 2 bis 11 wieder zulässigen Schulbetriebs ist. Das Kultusministerium und das Sozialministerium können zur Durchführung abschlussrelevanter Prüfungsteile Ausnahmen von der Untersagung nach Satz 1 zulassen.
- (2) Der fachpraktische Sportunterricht in Präsenz ist, auch soweit der Unterrichtsbetrieb nach den Absätzen 3 bis 11 wieder zulässig ist, untersagt. Abweichend hiervon ist fachpraktischer Sportunterricht in Präsenz zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben, mit der Maßgabe zulässig, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird. Betätigungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Es ist jedoch gestattet, mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- oder Hilfestellung zu leisten.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für:
 1. den Präsenzunterricht
 - a) an Grundschulen sowie die Grundstufe der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,
 - b) der Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie der entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,
 - c) der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
 - d) der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
 - e) der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
 - f) der Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter Buchstaben c bis e genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
 - g) der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in ziel-differenzierten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
 - h) der Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, die zu einem Berufsabschluss oder einem allgemeinen Abschluss führt,
 2. die Durchführung schriftlicher und praktischer Leistungsfeststellungen, die Schulen am Heim an nach § 28 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
 4. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen,
 5. Einrichtungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums; dies gilt für Klassen, die nicht Abschlussklassen sind, nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Onlineangebots durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist,
 6. die Grundschulförderklassen und Schulkindergärten.

Der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 Nummer 1 Buchstaben c bis h und Abschlussklassen in Bildungsgängen an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums nach Satz 1 Nummer 5 findet im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht statt. Über den Umfang und die Dauer der Präsenzphasen entscheidet die Schulleitung.
- (4) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Präsenz unterrichtet werden, sind für sie
 1. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung, der Horte an der Schule und der Ganztagsbetrieb sowie
 2. Spaziergänge und Ausflüge in die Natur in der Klassenzusammensetzung zulässig.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler,
 1. die durch den Fernunterricht nicht erreicht werden oder
 2. für die aus anderen Gründen nach Einschätzung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Schulleitung ein besonderer Bedarf besteht,

- werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Präsenzangebote eingerichtet. Dies gilt entsprechend für fachpraktische Unterrichtsinhalte an beruflichen Schulen, die im Fernunterricht nicht vermittelt werden können.
- (6) Sofern und soweit Präsenzunterricht stattfindet, erklären die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schule, ob sie die Schulpflicht im Fernunterricht an Stelle des Präsenzunterrichts erfüllen möchten. Die Pflicht zur Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen in der Präsenz kann auch bei einer Entscheidung gegen den Präsenzunterricht von der unterrichtenden Lehrkraft festgelegt werden. Wird keine Entscheidung getroffen, an Stelle des Präsenzunterrichts am Fernunterricht teilzunehmen, bestimmt sich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht nach den Regeln der Schulbesuchsverordnung. Die Entscheidung kann zum Ende des Schulhalbs- oder Schuljahres sowie bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, beispielsweise des Pandemiegeschehens, mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.
 - (7) Soweit kein Präsenzunterricht stattfindet, tritt an dessen Stelle der Fernunterricht.
 - (8) Ausgenommen von der Untersagung des Betriebs ist die Notbetreuung für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern und soweit sie noch nicht wieder am Präsenzunterricht teilnehmen können. Berechtig zur Teilnahme sind Kinder,
 1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
 2. deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder
 3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Satz 2 Nummer 2 gilt auch, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen des Satz 2 Nummer 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.
 - (9) Der Betrieb der Schulumens und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind im Rahmen des Unterrichtsbetriebs in der Präsenz und der Notbetreuung in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu re-nigen.
 - (10) Ausgeschlossen von der Notbetreuung und der Teilnahme am Schulbetrieb sind Kinder,
 1. die in Kontakt mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen,
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
 - (11) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 besteht in den Fällen von Absatz 10 Nummer 1 nicht, sofern nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 1g. Beschränkungen von Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 ist der Gemeindebesuch in geschlossenen Räumen untersagt.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 ist nur nach vorheriger Anmeldung bei den Veranstaltenden zulässig, sofern es aufgrund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird. Die Veranstaltenden haben eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen.
- (3) Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 mit mehr als 10 Teilnehmenden sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werk-tage im Voraus anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.

§ 1h Einschränkungen für Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulante Pflegedienste

- (1) Der Zutritt von Besuchern zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nichtmedizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. Die Krankenhäuser haben den Besuchern die Durchführung der Testung anzubieten. Der Zutritt von sonstigen externen Personen zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest und mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig, § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.
- (2) Der Zutritt von Besuchern und externen Personen zu stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativen Antigentest und mit einem Atemschutz zulässig. Der Atemschutz hat die Anforderun-

gen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards zu erfüllen; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 3 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt. Die Einrichtungen haben den Besuchern und externen Personen die Durchführung der Testung anzubieten. Von der Durchführung eines vorherigen Antigentests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psycho-soziale oder körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Antigentest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines Antigentests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

- (3) Das Personal von Krankenhäusern und stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie von ambulanten Pflegediensten hat im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen, soweit Kontakt zu Bewohnern oder Patienten besteht. Das Personal von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf hat sich drei Mal pro Woche und das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen und jeweils das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen; die Einrichtungen oder die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nähere Regelungen zur Konkretisierung der Test- und Atemschutzpflicht zu erlassen.

§ 11 Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen

Abweichend von § 3 Absatz 1 ist in den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. § 1h Absatz 3 und § 3 Absatz 2 bleiben unberührt.

**Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen
§ 2. Allgemeine Abstandsregel**

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absatz 1 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3. Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
 1. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
 2. in Einrichtungen im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 6,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 4. in und im Wartebereich und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO) sowie auf diesen räumlich zugeordneten Parkflächen,
 5. beim theoretischen und praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den theoretischen und praktischen Prüfungen sowie bei weiteren Angeboten der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,
 6. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz; darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d Straßengesetz, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde bestimmt ist,
 7. in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind,
 8. in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten,
 9. bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und
 10. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft; hiervon unberührt bleiben die Regelungen der Corona-Verordnung Schule für Schulen im Sinne des § 16 Absatz 1.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
 1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen

3. nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
4. in Arbeits- und Betriebsstätten am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; dies gilt nicht, wenn gleichzeitig Publikumsverkehr besteht oder in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 9,
5. in Praxen, Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2, 3, 7, 8 und 9, sofern die Behandlung, Dienstleistung, Therapie oder sonstige Tätigkeit dies erfordern,
6. beim Konsum von Lebensmitteln,
7. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
8. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 und 7 bei sportlicher Betätigung in Sportanlagen und Sportstätten von Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 10,
9. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4, soweit es sich nicht um Besucherinnen und Besucher handelt; § 176 Gerichtsverfassungsgesetz bleibt unberührt,
10. in den Einrichtungen und Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 6 und 7, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder
11. in Einrichtungen im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz für Kinder, pädagogisches Personal und Zusatzkräfte dieser Einrichtungen,
12. bei der Sportausübung in den Sportstätten der Hochschule,
13. beim musikalischen oder darstellenden Vortrag im Bereich der Musikhochschulen, der Pädagogischen Hochschulen und der Akademien nach dem Akademiengesetz; hier gelten die in den Hygienekonzepten niedergelegten einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen je nach Instrument und Vortragsart und
14. beim musikalischen Übetrieb im Rahmen des Studienbetriebs.

**Abschnitt 3: Besondere Anforderungen
§ 4. Hygieneanforderungen**

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder Handdesinfektionsmittel oder anderen gleichwertigen hygienischen Handtrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5. Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6. Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleiben unberührt.
- (2) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

- (3) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, oder
 4. die entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 6 keinen Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnell- oder Selbsttests vorlegen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8. Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
 4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9. Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

- (1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet
1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
 2. von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit; sollte ein Haushalt bereits aus fünf oder mehr Personen über 14 Jahren bestehen, so darf sich dieser Haushalt mit einer weiteren nicht dem Haushalt angehörigen Person treffen.
- Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10. Sonstige Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absatz 1 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind
1. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur, sonstige Kunst- und Kulturveranstaltungen und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben; Spitzen- oder Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden,
 2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.
- Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, sowie auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren, sowie Studieneignungstests.

- (5) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 10a. Wahlen und Abstimmungen

- (1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei der Landtagswahl, bei Bürgermeisterwahlen und bei Bürgerentscheiden sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses gelten die Absätze 2 bis 7. Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahl-ausschüsse und Wahlvorstände auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses öffentlich zugänglich sind.
- (2) Der Bürgermeister hat mindestens die Hygieneanforderungen nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, 6 und 8 sicherzustellen. Für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (3) Im Wahlgebäude muss eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden. Diese Verpflichtung besteht nicht für
1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und
 2. Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen einer Maske gemäß Satz 1 aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder das Tragen aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.
- Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Vor dem Betreten des Wahlraums muss jede Person sich die Hände desinfizieren.
- (4) Für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten, gilt:
1. Sie sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, der Wahlvorstand ist zur Erhebung dieser Daten berechtigt, der Wahlvorsteher hat die gesammelten Daten dem Bürgermeister in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben; der Bürgermeister ist zur Datenverarbeitung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet;
 2. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 dürfen diese Personen sich in Wahlräumen zwischen 8 Uhr und 13 Uhr und zwischen 13 Uhr und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden.
- (5) Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die
1. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
 3. entgegen Absatz 3 Satz 1 keine Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Absatz 3 Satz 2 vorliegt, oder
 4. entgegen Absatz 4 Nummer 1 ganz oder teilweise nicht zur Angabe ihrer Kontaktdaten bereit sind.
- (6) Für den Fall des Transports von Wahlgegenständen zu einem anderen Wahlbezirk nach § 41 Absatz 3a der Landeswahlordnung oder zu einem anderen Wahlbezirk oder einem Sitzungsraum eines Briefwahlvorstands nach § 37a der Kommunalwahlordnung, weil weniger als 50 Stimmen im Wahlbezirk abgegeben wurden, dürfen mehrere Personen aus verschiedenen Haushalten in einem Fahrzeug fahren. Die Personen haben einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. § 3 Absatz 2 Nummer 2 bleibt unberührt.
- (7) Zur Teilnahme an der Wahl oder Abstimmung sind Wählerinnen und Wähler von Ausgangsbeschränkungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes befreit. Gleiches gilt für die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände und die Hilfskräfte zur Mitwirkung bei der Wahl oder Abstimmung sowie die Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude oder bei öffentlichen Sitzungen der Wahlausschüsse aufhalten wollen.

§ 11. Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12. Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Die Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebeite zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverord-

nung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere Obergrenzen der Personenanzahl, und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13. Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird mit Ausnahme von Onlineangeboten für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, mit der Ausnahme von Wettannahmestellen,
 2. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
 3. Reisebusse im touristischen Verkehr, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen, dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen,
 4. Messen und Ausstellungen,
 5. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen, auch außerhalb geschlossener Räume, und Museumsbahnen sowie touristische Seilbahnen,
 6. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Skiaufstiegsanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateursport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 sowie zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Stuedienbetrieb, Spitzen- oder Profisport,
 7. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport, Saunen sowie vergleichbare Einrichtungen,
 8. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 3,
 10. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademien-gesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
 11. (weggefallen)
 12. Tiersalons, Tierfriseur und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege, mit Ausnahme von Tierpensionen,
 13. Tanzschulen, Ballettschulen und vergleichbare Einrichtungen unabhängig von der Organisationsform oder Anerkennung als Kunstschule,
 14. Clubs und Diskotheken und
 15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutz-gesetzes.
- (2) Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsflächen wie folgt zu beschränken:
1. bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden,
 2. bei Verkaufsflächen von bis zu 800 Quadratmeter insgesamt und im Lebensmitteleinzelhandel auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche,
 3. bei Verkaufsflächen außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels von mehr als 800 Quadratmeter insgesamt auf einer Fläche von 800 Quadratmeter auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.
- Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen.
- (3) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademien-gesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind, insbesondere auch für Veranstaltungen für Studierende im ersten Semester. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 14. Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

- (1) Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademien-gesetz, Bibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
 2. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,

3. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
 4. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
 5. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
 6. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Friseurbetriebe, Barbershops, Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Sonnen-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; soweit bei der Dienstleistung, dem Angebot oder der Aktivität eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht oder nicht dauerhaft getragen werden kann, ist für die Inanspruchnahme die Vorlage eines Nachweises eines ein tagesaktuellen negativen COVID-19 Schnell- oder Selbsttests der Kundin oder des Kunden und ein Testkonzept für das Personal erforderlich,
 7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
 9. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 GastG; bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
 10. Beherbergungsbetriebe,
 11. Kongresse,
 12. Wettannahmestellen,
 13. Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten.
- (2) Beim Betreiben oder Anbieten der Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten nach Absatz 1 gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Absatz 1 Nummern 2 und 5. Absatz 1 sowie die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.
- (3) Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 ist die Erbringung der Dienstleistung nur nach vorheriger Terminbuchung gestattet.

§ 14a Besondere Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

- (1) Die Beschäftigten von
1. Schlacht-, Zerlegungs- Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie sonstigen Betrieben, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen und behandeln, mit mehr als 30 Beschäftigten, soweit diese im Schlacht- und Zerlegebereich eingesetzt sind, und
 2. landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Sonderkulturbetrieben, mit mehr als 10 Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern, im Zeitraum des Einsatzes von Saisonarbeitskräften
- haben sich vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen. In den Fällen von Nummer 1 gilt für Beschäftigte von Betriebsstätten, die im Schlacht- und Zerlegebereich über mehr als 100 Beschäftigte verfügen, für diese eine zusätzliche wöchentliche Testpflicht. Die Ergebnisse der Testungen sind dem Betreiber jeweils auf Verlangen vorzulegen. Die Organisation und Finanzierung der Testung obliegt, soweit nicht anderweitig gewährleistet, dem Betreiber.
- (2) Betreiber der in Absatz 1 genannten Einrichtungen haben die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten und ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zu erstellen. In Betrieben nach Absatz 1 Nummer 2 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb von geschlossenen Räumen nicht. Für Betreiber der in Absatz 1 genannten Einrichtungen besteht abweichend von § 5 Absatz 2 eine Vorlagepflicht des Hygienekonzepts bei dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Soweit dieses Mängel feststellt, ist das Hygienekonzept umgehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes anzupassen.
- (3) Auf Antrag des Betreibers kann das örtlich zuständige Gesundheitsamt Ausnahmen von den Testpflichten nach Absatz 1 für Beschäftigte eines Arbeitsbereichs zulassen, wenn der Betreiber im Rahmen eines spezifischen Hygienekonzepts Gründe darlegt, die eine Abweichung vertretbar erscheinen lassen.
- (4) Der Betreiber ist zur Datenverarbeitung für Beschäftigte und Besucher des Betriebs verpflichtet. § 6 gilt entsprechend. Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 sind ausschließlich die Daten von Beschäftigten zu verarbeiten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 sowie für Personen die sich nicht den vorgeschriebenen Testungen unterzogen haben.
- (5) Die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 sind einzuhalten. Darüber hinaus hat der Betreiber der in Absatz 1 genannten Einrichtungen folgende Pflichten zu erfüllen:
1. Beschäftigte sind in einer ihnen verständlichen Sprache umfassend zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben, sowie die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns,
 2. Informationsweitergaben und Unterweisungen nach Satz 2 Nummer 1 müssen vor dem ersten Tätigkeitsbeginn, danach mindestens quartalsweise und bei Neuerungen unverzüglich schriftlich und mündlich erfolgen und dokumentiert werden,
 3. Ausstattung aller Beschäftigten mit persönlicher Schutzausrüstung und Unterweisung über deren richtige Anwendung.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15. Grundsatz

- (1) Die aufgrund der §§ 16 bis 18 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit in diesen Rechtsverordnungen von §§ 9, 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13 Absätze 1 und 2 abgewichen wird; ausgenommen sind Regelungen, die weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen vorsehen.

§ 16. Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwenningen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwenningen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
 1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.

- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 5 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahrschulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,

- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
 1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten,
 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17 Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 und § 36 Absatz 6 Satz 5 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
3. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
4. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
5. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
6. die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Einreise gemäß § 36 Absatz 6 IfSG

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18. Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1b Absatz 1 eine sonstige Veranstaltung abhält,
2. entgegen § 1c Absätze 1 bis 5 und Absatz 7 eine Einrichtung betreibt oder eine Dienstleistung anbietet,
3. entgegen § 1c Absatz 6 in Einzelhandelsbetrieben und Märkten besondere Verkaufaktionen durchführt,
4. entgegen § 1d Alkohol im öffentlichen Raum ausschenkt oder konsumiert,
5. entgegen § 1h Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest oder Atemschutz betritt,
6. entgegen § 1h Absatz 1 Satz 3 als sonstige externe Person eine Einrichtung ohne negativen Antigentest und Atemschutz betritt,
7. entgegen § 1i, § 10a Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 2 eine nicht dessen Anforderungen entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
8. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
9. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
10. entgegen § 6 Absatz 3 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,

11. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft teilnimmt oder eine private Veranstaltung abhält,
12. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
13. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 10a Absatz 5, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Absatz 2 Sätze 1 oder 4 zuwiderhandelt,
14. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Absatz 2 Satz 2 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
15. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 eine Veranstaltung abhält,
16. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
17. entgegen § 13 Absätze 1 oder 2 eine Einrichtung betreibt,
18. entgegen § 14 Absätze 1 und 3 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet,
19. § 20 Absatz 5 Satz 2 zuwiderhandelt, oder
20. sich entgegen § 20 Absatz 6 außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft aufhält

Teil 4 – Schlussvorschriften

§ 20. Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung und aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.
- (3) Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so hat es die Feststellung der Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden. Bei festgestellter Unterschreitung gehen die Nummern 1 bis 4 den übrigen Regelungen dieser Verordnung vor:
 1. Die Öffnung von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO wird allgemein gestattet; § 1c Absätze 2 und 3 und Absatz 7 Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung; § 13 Absatz 2 bleibt unberührt,
 2. der Betrieb von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten wird abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 allgemein gestattet; § 1c Absatz 2 Sätze 2 und 3 finden keine entsprechende Anwendung,
 3. der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien wird abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 3 auch für Gruppen von bis zu 10 Personen gestattet, soweit die Sportart kontaktfreudig ausgeübt wird;
 4. der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen wird abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Nummer 2 für den Einzelunterricht und für Gruppen von bis zu fünf Kindern bis einschließlich 14 Jahren gestattet; dies gilt nicht für Tanz- und Ballettunterricht; § 1b findet insoweit keine Anwendung.

Satz 2 Nummern 1 bis 4 gelten nicht, wenn das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt; die Feststellung der Überschreitung sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen ist durch das Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.

- (4) Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so hat es die Feststellung der Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden. Bei festgestellter Unterschreitung gilt zusätzlich zu Absatz 3 Satz 2 in Abweichung von § 9 Absatz 1 Satz 1 für Ansammlungen, private Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Begrenzung auf maximal zehn Personen aus drei Haushalten; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit. Satz 2 gilt nicht, wenn das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt; die Feststellung der Überschreitung sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen ist durch das Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.
- (5) Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so hat es diese Überschreitung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden. Bei festgestellter Überschreitung gehen die Nummern 1 bis 5 den übrigen Regelungen dieser Verordnung vor:
 1. abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 sind nur noch Ansammlungen, private Zusammenkünfte und Veranstaltungen gestattet, wenn sich diese aus Angehörigen eines Haushalts und höchstens einer weiteren Person eines anderen Haushalts zusammensetzen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit,
 2. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 ist der Betrieb von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr untersagt,

3. abweichend von § 1c Absatz 1 Satz 3 ist die Nutzung von Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitsport untersagt; dies gilt nicht für weitläufige Außensportanlagen für Personengruppen im Sinne von Nummer 1,
 4. abweichend von § 1c Absatz 2 Sätze 2 und 3 ist dem Einzelhandel die Öffnung nach vorheriger Terminvergabe untersagt,
 5. abweichend von § 13 Absatz 1 ist der Betrieb von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo-, Sonnen- und Piercingstudios, sowie von kosmetischen Fußpflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, für den Publikumsverkehr untersagt.
- Satz 2 Nummern 1 bis 5 gelten nicht, wenn das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt; die Feststellung der Unterschreitung ist durch das Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.
- (6) Wenn im Falle von Absatz 5 Satz 1 die zuständige Behörde zusätzlich feststellt, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht, ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
 1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4,
 3. Versammlungen im Sinne des § 11,
 4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
 5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
 7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
 8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
 11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung, und
 12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

Abatz 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde feststellt, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus nicht mehr besteht.
 - (7) In den Fällen der Absätze 3 bis 6 treten die Rechtswirkungen bei Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz jeweils am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung, bei Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz jeweils am zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein. Bei der Bewertung der Inzidenzwerte kann das Gesundheitsamt die Diffusität des Infektionsgeschehens angemessen berücksichtigen.
 - (8) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht weitere Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

§ 21. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Februar 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-Infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen gelten bis zu einem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die aufgrund dieser Verordnung, der vom 23. Juni 2020 oder der vom 30. November 2020 erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wurden.
- (3) Abweichend von Absätzen 1 und 2 tritt § 1e mit Ablauf des 14. März 2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt § 1f in Kraft. § 20 Absätze 3 bis 7 treten mit Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 30. November 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann
 Strobl – Sitzmann – Dr. Eisenmann – Bauer – Untersteller
 Dr. Hoffmeister-Kraut – Lucha – Hauk – Wolf – Hermann – Erler



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 12. März 2021

Liste vergibt versäumte Impftermine

Jetzt registrieren, um kurzfristig frei gewordene Impfkapazitäten zu nutzen – Angebot gilt für Über-80-Jährige

Der Ortenaukreis hat aktuell darüber informiert, dass in den Impfzentren Offenburg und Lahr jeden Tag viele gebuchte Impftermine nicht wahrgenommen werden. Deshalb soll eine Liste mit Impfwilligen (Ü-80) angelegt werden, die kurzfristig einen Termin wahrnehmen können. Das teilt die Stadtverwaltung Zell mit.

Zahlreiche Impfdosen können nicht verimpft werden, weil Termine ohne Absage nicht in Anspruch genommen werden. Damit kurzfristig freigewordene Impftermine genutzt werden können, wurden die Städte und Gemeinden um Hilfe gebeten.

Gerne unterstützen die Talgemeinden den Ortenaukreis bei diesem Hilferuf. Sie erstellen Listen mit impfwilligen Einwohnern (Ü-80), die kurzfristig einen Impftermin wahrnehmen können und wollen.

Sofern Sie eine Impfung wollen, wenden Sie sich bitte an folgende Telefonnummern:

- Einwohnerinnen / Einwohner aus **Biberach**:
Telefon 07835/636543
- Einwohnerinnen / Einwohner aus **Nordrach**:
Telefon 07838/929931
- Einwohnerinnen / Einwohner aus **Oberharmersbach**:
Telefon 07837/9297-30
- Einwohnerinnen / Einwohner aus **Zell a. H.**:
Telefon 07835/6369-20

Die jeweiligen Ansprechpartner/in im Bürgerservice sind zu den üblichen Kontaktzeiten erreichbar.

Voraussetzungen, die Sie mitbringen müssen:

- über 80 Jahre alt
- bisher keinen Impftermin erhalten
- flexibel (bei Anruf findet der erste Impftermin am darauffolgenden Tag statt/ den Zweittermin erhält man ebenfalls ohne Wahlmöglichkeit)
- mobil (bzw. wenn nicht mobil bitten die Kommunen um Hinweis; sie versuchen hier zu unterstützen)

Sonstige Hinweise:

Es gibt keine Möglichkeit den Impfstoff auszuwählen. Die Zweitimpfung findet genau drei Wochen nach dem Ersttermin statt und wird zugewiesen.

Sie haben Interesse? Rufen Sie die oben genannte Nummer an! Für einen Platz auf der Liste braucht die Verwaltung von Ihnen Name, Anschrift, Geburtsdatum und Telefonnummer.

Sobald der Ortenaukreis freie Impfkapazitäten mitteilt, werden Sie umgehend angerufen und alles Weitere mit Ihnen besprochen.

LANDRATSAMT
ORTENAUKREIS



Ortenauer Gastronomiekampagne »Lust auf...«

Mit der Kampagne »Lust auf...« präsentiert die Tourismusabteilung des Landratsamts den Ortenauerinnen und Ortenauer eine Fülle an abwechslungsreichen Abhol- und Lieferangeboten heimischer Gastronomen. Dabei bieten Gaststätten aus der Region im Rhythmus von zwei Wochen Gerichte zu verschiedenen Themen an. Ab dieser Woche dürfen sich alle freuen, die aktuell Fernweh und »Lust auf... internationale Küche!« haben. Das gesamte Angebot sowie alle Infos zu den Betrieben und zur Kampagne werden auf der Tourismuswebsite www.ortenau-tourismus.de/zusammenhalten/lust-auf veröffentlicht. Gastronomen, die sich beteiligen möchten, können sich unter tourismus@ortenaukreis.de melden.

IBB-Sprechstunde nur telefonisch

Die Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen des Ortenaukreises

Die Sprechstunden der IBB-Stellen (Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle) finden bis auf weiteres telefonisch statt. Die Beratenden sind Psychiatrie-Erfahrene, Angehörige von psychisch erkrankten Menschen und Personen mit professionellem Hintergrund. Sie beraten psychisch erkrankte Menschen und/oder deren Angehörige unabhängig und kostenlos und informieren über das regionale Beratungs- und Unterstützungsangebot. Die Mitarbeiter der Beratungsstelle unterliegen der Schweigepflicht. Interessierte sind herzlich eingeladen, unverbindlich anzurufen.

Termine:

- **Achern**: Telefon des Caritas-Verbands: 07841 6048 4499, Mobil: 01523 6276639.
- **Hausach**: Telefon des Diakonischen Werks: 07834 988 3399, Mobil: 01525 6828302.
- **Kehl**: Telefon des Diakonischen Werks: 07851 9487 5599, Mobil: 01525 6828301.
- **Lahr**: Telefon des Caritas-Verbands: 07821 95449 2299, Mobil: 01525 6828304.
- **Offenburg**: Telefon der AWO mit der Patientenführerin: 0781 805 6699, Mobil: 01525 6828303.

Allgemeine Bekanntmachungen

Polizeipräsidium Offenburg:

Typ der Polizei: MIT HELM? ABER SICHER!



Machen Sie keine Experimente: Die Folgen von Verkehrsunfällen beim Radfahren sind häufig schwerwiegend. Mit einem richtig angepassten Fahrradhelm lassen sich Kopfverletzungen vermeiden oder mildern. Unser Gehirn ist das Wertvollste, was wir haben – schützen wir es! Infos: www.gib-acht-im-verkehr.de.

Die Agentur für Arbeit Offenburg informiert

Woche der Ausbildung vom 15. bis 19. März

Eltern-Café und Werkstatt für Schülerinnen und Schüler

Die diesjährige Woche der Ausbildung findet vom 15. bis 19. März 2021 statt. Diese bundesweite Aktionswoche der Bundesagentur für Arbeit, soll Jugendlichen die Vorteile und Chancen einer beruflichen Ausbildung aufzeigen. Eltern erhalten Unterstützung bei der Ausbildungssuche ihres Kindes.

Am **Mittwoch, 17. März** und **Donnerstag, 18. März** findet jeweils im Zeitraum **von 16 bis 19 Uhr** in verschiedenen Chaträumen ein Austausch für Eltern und Jugendliche statt. Experten der Berufs- und Studienberatung sowie des Arbeitgeber-Service der Arbeitsagentur Offenburg, die Ausbildungsfachkräfte der Handwerkskammer (HWK) Freiburg und der Industrie- und Handelskammer (IHK) Südlicher Oberrhein stellen sich den Fragen und geben professionelle Informationen rund um das Thema Ausbildung. Anmeldung zu den Online-Chaträumen erfolgt unter: Offenburg.Berufsberatung@arbeitsagentur.de Bei der Anmeldung bitte den gewünschten Chatraum „Eltern-Café“ oder „Schüler*in-Werkstatt“ angeben. Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie einen Einladungslink mit Zugangsdaten zum Chatraum.

Die Veranstaltung findet über die Online-Plattform Skype for Business statt und ist Datenschutzkonform. Aktuelle Informationen unter: <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/offenburg/berufsberatung>.

Caritasverband Kinzigtal e.V.:

Pfändungstabelle:

Wer arbeitet, dem bleibt mehr

Um verschuldeten Menschen das Existenzminimum zu sichern, gibt es sogenannte Pfändungsfreigrenzen, die in der Pfändungstabelle festgelegt sind. Die dort genannten Beträge darf der Schuldner trotz Pfändung behalten. Für einen Alleinstehenden liegt die Pfändungsfreigrenze derzeit bei 1.179,99 Euro. Sie erhöht sich, wenn Unterhaltsverpflichtungen für Ehefrau und/oder Kinder bestehen – bei einer Unterhaltsverpflichtung auf 1.629,99 Euro, bei zweien auf 1.869,99 Euro und bei dreien auf 2.119,99 Euro. Wenn das Einkommen über der Grenze liegt, darf der Schuldner einen Teil des übersteigenden Betrags behalten. Das soll Motivation sein, mehr Einkommen zu erzielen. Mehrere Einkommen werden zusammengezählt. Es gibt auch unpfändbare Einkommensbestandteile. Dazu gehören Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Weihnachtsgeld ist bis zum Betrag von 500 Euro pfändungsfrei. Urlaubsgeld und Überstundenvergütungen sind nur bis zu Hälfte pfändbar. Die Pfändungstabelle gilt übrigens auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens. Der Zugang zu unserer Schuldnerberatung erfolgt über den Caritassozialdienst in Haslach; Tel. 07832 99955-200.

Demenzagentur Kinzigtal informiert:

Demenz – wer hilft den Angehörigen?

Im Ortenaukreis sind über 9000 Menschen von Demenz betroffen. Die meisten Erkrankten werden zu Hause von ihren Angehörigen gepflegt und betreut. Pflegende Angehörige brauchen in dieser Situation Beratung und Unterstützung, um den Belastungen der Pflege gewachsen zu sein. Die Demenzagentur Kinzigtal arbeitet mit allen Diensten der Altenhilfe, mit Behörden, Kranken- und Pflegekassen zusammen. Die Beratungsstelle bietet auch spezielle Kurse für Angehörige und Begleitung in einer Angehörigengruppe in Haslach an. Sie berät über Finanzierungsmöglichkeiten und über Hilfeangebote. Das Beratungs- und Schulungsangebot der Demenzagentur steht allen Ratsuchenden kostenlos zur Verfügung. Kontaktaufnahme ist jederzeit telefonisch oder per Mail möglich. In dringenden Angelegenheiten kann derzeit eine persönliche Beratung nur nach Terminvereinbarung stattfinden. Die Beratung ist kostenlos. Finanziell beteiligt an dem Beratungsdienst sind die Pflege- und Krankenkassen, der Ortenaukreis und die Kommunen des Kinzigtals. Kontakt: Sandhaasstr. 4, 77716 Haslach im Kinzigtal, Tel. 07832/99955-220, Fax: 07832/99955 -205, E-Mail: kontakt@demenzagentur-kinzigtal.de, www.pflegestuetzpunkt-ortenaukreis.de.

40 Jahre TelefonSeelsorge Ortenau-Mittelbaden e.V.

Offenburg. 2021 feiert die TelefonSeelsorge Ortenau-Mittelbaden e.V. ihr 40. Jubiläum. Im Mai beginnt wieder ein neuer Ausbildungskurs für interessierte Ehrenamtliche.

„Kann ich mit Ihnen sprechen? Ich habe sonst niemandem zum Reden.“ So beginnen viele Gespräche zwischen einer Telefonseelsorgerin und einem Menschen, der über Telefon oder Chat Kontakt mit der TelefonSeelsorge aufnimmt. Manche Anrufende leben allein und haben keinerlei soziale Kontakte. Bei anderen sind die Möglichkeiten der Entlastung bei Freunden und Familie erschöpft – weil ihre Krise schon lange dauert.

In Offenburg in der Dienststelle arbeiten 86 freiwillig Engagierte am Telefon und im Chat und stehen 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Und das jetzt schon seit 40 Jahren. „Die Menschen schätzen diese Erreichbarkeit und Anonymität, außerdem tun ihnen Wertschätzung, Unvoreingenommenheit und Empathie gut“, so die katholische Leiterin Antke Wollersen.

In den Ausbildungskursen legt sie deshalb besonderen Wert auf das christlich-humanistische Menschenbild, das Carl Rogers, Marshall Rosenberg und Friedemann Schulz von Thun vermitteln. Neben der Gesprächsführung und Seelsorge gibt es Wochenenden zur vertiefenden Selbsterfahrung, ein Modul zum Selbstlernen am Computer, Informationen zum Rahmen und zur Technik, Hospitationsphasen, Supervision und Wochenenden zur Krisenintervention und Suizidalität.

Vermeidung von Suizid war die ursprüngliche Idee der Telefonseelsorge, als 1960 ein anglikanischer Pfarrer in London folgende Anzeige in die Zeitung setzte: „Bevor Sie sich umbringen, rufen Sie mich an!“ Daraus erwuchs die TelefonSeelsorge, inzwischen an 104 Standorten in Deutschland mit insgesamt ca. 7500 Ehrenamtlichen.

Die TelefonSeelsorge in Offenburg, hauptsächlich getragen von den Kirchen, hatte am 20. Januar 1981 ihren ersten Anruf, seitdem gab es über 500.000 Anrufe an 14600 Tagen und Nächten mit insgesamt 304 Ehrenamtlichen, die in 41 Ausbildungskursen qualifiziert wurden. „In welcher Form das Jubiläum gefeiert werden kann, steht pandemiebedingt noch nicht fest“, so Elke Wahl, Diplom-Psychologin und evangelische Leiterin. Dass es gefeiert wird, steht außer Frage, denn neben den Diensten am Telefon und im Chat und einer qualifizierten Ausbildung gibt es in der TelefonSeelsorge viele gemeinschaftsstiftende Elemente durch feste Supervisionsgruppen, Fortbildungen und bei Veranstaltungen in der Großgruppe. „Ich bin sehr froh, Teil dieser Gemeinschaft zu sein. Sie gibt mir viel, so dass auch ich am Telefon viel geben kann. Wichtiger als das Geben ist allerdings das Zuhören“, so ein Ehrenamtlicher, der aus Gründen der Anonymität nicht genannt werden möchte.

Wer ein offenes Ohr braucht, kann die kostenlose und anonyme TelefonSeelsorge unter den Nummern 0800-1110111 und 0800-1110222 oder unter www.telefonseelsorge.de erreichen. Und wer an der Mitarbeit in der Telefonseelsorge Interesse hat, darf sich gerne unter info@ts-ortenau.de oder 0781-22758 melden – ein neuer Kurs an 22 Donnerstagabenden und 5 Wochenenden beginnt im Mai 2021. Die Qualifizierung findet unter Coronabedingungen und teilweise als Videokonferenz statt. Besondere Bedingungen brauchen besondere Maßnahmen – auch bei Jubiläum und Ausbildung in der TelefonSeelsorge, die in diesen Zeiten der Vereinsamung mehr denn je gebraucht wird.

Wer ein offenes Ohr braucht, kann die kostenlose und anonyme TelefonSeelsorge unter den Nummern 0800-1110111 und 0800-1110222 oder unter www.telefonseelsorge.de erreichen. Und wer an der Mitarbeit in der Telefonseelsorge Interesse hat, darf sich gerne unter info@ts-ortenau.de oder 0781-22758 melden – ein neuer Kurs an 22 Donnerstagabenden und 5 Wochenenden beginnt im Mai 2021. Die Qualifizierung findet unter Coronabedingungen und teilweise als Videokonferenz statt. Besondere Bedingungen brauchen besondere Maßnahmen – auch bei Jubiläum und Ausbildung in der TelefonSeelsorge, die in diesen Zeiten der Vereinsamung mehr denn je gebraucht wird.

Polizeipräsidium Offenburg:

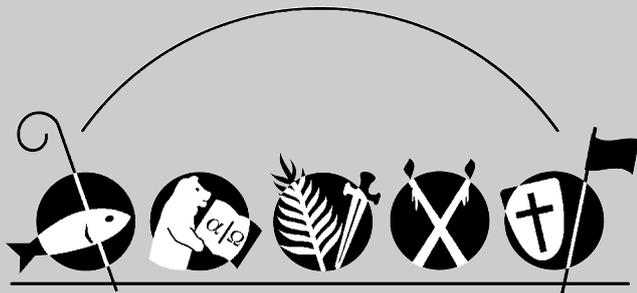
Vorsicht Diebstahl!



Legen Sie Ihre Handtasche nicht in den Einkaufswagen. Tragen Sie Taschen verschlossen am Körper! Weitere Informationen und Hinweise zum

Thema Taschendiebstahl finden Sie unter www.polizei-beratung.de.

Kirchliche Nachrichten



Seelsorgeeinheit Zell a. H.

Katholische Kirchengemeinden
St. Ulrich Nordrach
St. Symphorian Zell am Harmersbach
St. Gallus Oberharmersbach
St. Blasius Biberach
St. Mauritius Prinzbach

Adresse: Pfarrhofgraben 3, 77736 Zell a. H.
Telefon: 0 78 35 / 63 58 - 0, Fax: 63 58 - 14
E-Mail: pfarrei.zell@se-zell.de,
Internet: www.se-zell.de
Sparkasse Haslach-Zell:
IBAN: DE32 6645 1548 0026 0094 82
BIC: SOLADES1HAL;
Volksbank Lahr eG:
IBAN: DE09 6829 0000 0029 0278 03
BIC: GENODE61LAH

Pfarrbüro **Sprechzeiten:** Mo. - Fr.: 9 - 11 Uhr, Di. + Mi.: 15 - 17 Uhr

Seelsorge: **Pfr. Bonaventura Gerner**, Leiter SE
Pfarrhaus Zell a. H.: 0 78 35 / 63 58 - 12
Pfarrhaus Nordrach: 0 78 38 / 92 78 37
E-Mail: bonaventura.gerner@se-zell.de

Br. Pirmin Heppner, Diakon
Pfarrhaus Zell a. H.: 0 78 35 / 63 58 - 13
Kapuzinerkloster: 0 78 35 / 63 89 - 26
E-Mail: pirmin.heppner@se-zell.de

Anke Haas, Gemeindefereferentin
Pfarrhaus Biberach: 0 78 35 / 54 99 75
E-Mail: anke.haas@se-zell.de

Matthias Hoppe, Diakon
Pfarrhaus Zell a. H.: 0 78 35 / 63 58 - 19
E-Mail: matthias.hoppe@se-zell.de

Liebe Christinnen und Christen in der Seelsorgeeinheit!

»Freue dich, Stadt Jerusalem! Seid fröhlich mit ihr, alle, die traurig wart. Freut euch und trinkt euch satt an der Quelle göttlicher Tröstung.«

»Freue dich, Stadt Jerusalem, laetare Jerusalem!« – Es ist keine oberflächliche, billige Freude, die uns an Sonntag Laetare, den wir an diesem Sonntag begehen, erfüllen soll. Wir gehen dem Osterfest entgegen, an dem wir unsere Erlösung feiern und in normalen Jahren ohne Corona in unzähligen Liedern besingen dürfen. Ostern, das ist die Erlösung von den Fesseln, in die wir uns verstrickt haben; Auferstehen aus dem Todesschlaf, Heilung und Heil, die Gottes Liebe schenkt.

In diesem Sinne grüßt Sie alle Groß und Klein mit guten Wünschen für den Sonntag und die Woche

Bruder Pirmin, Diakon

Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

MISEREOOR
IHR HILFSWERK

was wir während der Corona-Pandemie in unserem Alltag erleben, gilt auch weltweit: Wir brauchen den sozialen Zusammenhalt. Wo Menschen aufeinander achten und füreinander eintreten, da kann Zukunft gelingen. Wir sind dringend auf einen Lebensstil angewiesen, der vom Respekt vor jedem Menschen und vor Gottes Schöpfung geprägt ist.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort »Es geht! Anders.« Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: »Es geht! Anders.«

Doch der Lebensraum der indigenen Völker wird bedroht – durch die wirtschaftlichen Interessen der Agrarindustrie, durch Bergbau und Gasförderung.

Deshalb: Stellen wir uns an die Seite der Menschen in Bolivien und andernorts! Gestalten wir gemeinsam die Fastenzeit als eine Zeit der Umkehr. Streben wir nach mehr globaler Gerechtigkeit – sozial und ökologisch. Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großzügige Spende für Misereor.

Für das Erzbistum Freiburg

Erzbischof Stephan Burger



Impulszeiten in der Fastenzeit

Die vierzig tägige Fastenzeit ist eine besondere Zeit der Vorbereitung auf Ostern. Einige von uns nehmen sich Heilfasten vor, andere suchen Wege, sich wieder auf Wesentliches zu konzentrieren. Das Pastoralteam der SE Zell hat vier Impulsgottesdienste vorbereitet. Sie stehen unter dem Thema »Jesusbegegnungen mitten im Alltag« mit Musik und Stille, Gebet und Meditationen zu Bildern von Künstlern aus Afrika und Asien. Herzliche Einladung zum letzten Gottesdienst dieser Reihe:

Dienstag, 16.03.2021, in St. Blasius, Biberach,
mit Anke Haas, Gemeindefereferentin

Bußgottesdienste in unserer Seelsorgeeinheit

– Die Bußgottesdienste zur Vorbereitung auf das Osterfest finden statt:

Freitag	19.03.	Pfarrkirche St. Blasius Biberach
Montag	22.03.	Pfarrkirche St. Ulrich Nordrach
Mittwoch	24.03.	Pfarrkirche St. Gallus Oberharmersbach

jeweils um 19.00 Uhr.

Weltgebetstag der Frauen

Am Freitag, 05.03.2021, fanden in Oberharmersbach und Zell a. H. die ökumenischen Gottesdienste anl. des Weltgebets-tages der Frauen statt.

Viele Frauen sind der Einladung gefolgt und konnten sich ein Bild von der Lage der Frauen in Vanuatu machen, welches das diesjährige Themenland war.

Auf diesem Wege möchten wir uns bei den Vorbereitungsteams herzlich bedanken, dass sie diese stimmungsvollen Gottesdienste vorbereitet und durchgeführt haben. Ebenso bedanken möchten wir uns bei allen Mitwirkenden für die musikalische und gesangliche Umrahmung des Gottesdienstes.

Bei den Gottesdienstbesucherinnen möchten wir uns für ihr Mitbeten und für die großzügigen Spende für die Weltgebets-tagskollekte bedanken.

Oberharmersbach: 219,50 €

Zell a. H.: 300,50 €

Allen ein herzliches Vergelt's Gott.

FREI sind wir...

...wirklich?...Und in jeder Situation??

Natürlich kann ich mir den Ast absägen, auf dem ich sitze. Aber macht das Sinn? Und ist das im Sinne unseres Schöpfers, der uns das Leben geschenkt hat – als sein Ebenbild?

Nun hat das Bundesverfassungsgericht im Februar 2020 jedem Menschen das »Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Tod« zugesagt. Nach meiner Überzeugung ist das mit unserem christlichen Menschenbild nicht vereinbar.

Wie frei sind wir wirklich? Das ist die fundamentale Frage. Darf ich das kostbare Geschenk, auf dem alle anderen Menschen ruhen, das Geschenk meines Lebens, in das der Schöpfer seine liebende Zuneigung gelegt hat, darf ich dieses Geschenk vernichten? Mein Leben als Ebenbild Gottes ist ja kein Werbegeschenk, das mich als Kunde ehrt, darf ich das vernichten? Gott, der Schöpfer der Welt hat ja sein ganzes Wohlwollen (d.h. sich selbst) in diesem Geschenk verkörpert, indem er in seiner Menschwerdung durch Jesus einer von uns wurde und als Mensch gelebt hat, wie ich und du; befähigt mit der Freiheit der Wahl und mit dem Auftrag: Wähle das Leben. Das Wertvollste, das ich bin und habe; mein individuelles Dasein, meine Würde und meine eigene Persönlichkeit, mein Ich und Ego – liebensbedürftig und liebensfähig und liebenswürdig – darf ich das einfach vernichten? Fragen über Fragen. Darf ich das wirklich und in jeder Situation? Bin ich wirklich immer frei in meiner Entscheidung?

- Wenn massive Probleme mir zu schaffen machen
- Wenn ich unerträgliche Schmerzen habe
- Wenn ein schweres Trauma mich belastet
- Wenn ich großen Liebeskummer habe
- Wenn ich psychisch oder physisch überfordert bin
- Wenn ich in meinem beschränkten Tunnelblick kein Licht mehr sehe.

Nicht mein Leben will ich loswerden, sondern mein schier auswegloses Elend. Denn Leben will leben, sonst wär es kein Leben. Eine Maschine lebt nicht, sie funktioniert, sie geht kaputt und muss repariert werden. Aber Leben geht nicht kaputt, es ist verletzlich, es stirbt und kann ge- und zerstört werden. Und Leben braucht Heilung, es kämpft ums Überleben und drängt zu Regenerierung aus sich heraus. Leben ist eben kein Apparat, sondern ein Wunderwerk der Schöpfung und der Natur. Leben ist mehr und größer als eine befruchtete Eizelle oder ein kleines Samenkörnchen. Leben will sich entfalten, wachsen, reifen und neue Frucht bringen. Geheimnisvoll verborgen ändern und verwandelt es sich so permanent in Gestalt und Form. Dasselbe Leben in der befruchteten Eizelle belebt auch das

Kind und den erwachsenen Menschen; dasselbe Leben im kleinen Samenkorn belebt auch die Blume und die reif werdende Frucht. Es verzehrt sich, teilt und verteilt sich von der Eizelle zum Kind oder von der Samenzelle zur Pflanze.

Geheimnis des Glaubens: Im Tod ist das Leben?

Das Wunderwerk der Natur ist grandios. Die Natur produziert Samen in einer verschwenderischen Vielfalt, von denen nur eine winzige Zahl überleben. Die Natur ist auch grausam und brutal: fressen und gefressen werden (der eine lebt vom anderen) damit der stärkere und gesündere überlebt und das je eigene Leben weitergeben kann.

Im Gegensatz zum Menschen gibt es in der Natur keine Entscheidungsfreiheit. So hat der Mensch die Möglichkeit, auch falsch zu entscheiden, kann aber dann auch seine Entscheidung wieder korrigieren; doch die Entscheidung für den Tod ist nicht revidierbar. So sind wir Christen der Überzeugung: Nur Gott ist Herr über Leben und Tod. Und er will, dass wir das Leben haben und es in Fülle haben, auch über den irdischen Tod hinaus – ewiges Leben!

In christlicher Verbundenheit

Alfred Haas

Großes KJG-Ferienlager 2021

Seid ihr zwischen 10 und 15 Jahren alt und habt keine Lust sechs langweilige Wochen in den Sommerferien zu Hause zu verbringen? Wollt ihr stattdessen zwei Wochen Spiel, Spaß, Spannung und viele coole Jungs und Mädchen in eurem Alter kennenlernen? Dann seid Ihr bei uns, den Betreuern und den Betreuerinnen des großen KJG-Ferienlagers, genau richtig.

Von **Sonntag, 08. bis Samstag, 21. August 2021**, bieten wir ein knapp zweiwöchiges Ferienlager im Haus Sonneck in Bühl an. Ab sofort könnt ihr euch bei Anne Selinger, Telefon 07835/65386, E-Mail maeg-tours@web.de anmelden oder euch über weiteres informieren.

Auszug aus dem Hygienekonzept

– Die Mitfeiernden sind sowohl beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraums sowie während des ganzen Gottesdienstes verpflichtet, eine medizinische Maske zu tragen. Dazu zählen OP-Masken, FFP2-Masken und solche vergleichbarer Standards, es sei denn, sie sind durch ein ärztliches Attest davon befreit. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist auch eine nicht-medizinische Alltagsmaske zulässig, jüngere Kinder sind von der Maskenpflicht befreit.

Die Maskenpflicht gilt in allen Gottesdiensten – auch im Freien.

– Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Feier des Gottesdienstes teilnehmen.

– Grundsätzlich ist auf den Mindestabstand von 1,50 m zu achten. Menschenansammlungen besonders im Eingangsbereich sind zu vermeiden.

– Die Höchstzahl der Mitfeiernden ist begrenzt Die Sitzplätze im Gottesdienstraum sind so gekennzeichnet, dass der Abstand von 1,50 m garantiert werden kann.

– Für das Betreten und das Verlassen des Gottesdienstraumes werden unterschiedliche Portale verwendet, die entsprechend markiert sind.

– Familien werden nicht getrennt, sie dürfen in einer Kirchenbank beieinandersitzen.

– Ehrenamtliche unserer Gemeinden bilden einen Empfangs- und Ordnerdienst.

– Um Händedesinfektion wird gebeten, Desinfektionsmittel steht zur Verfügung.

– Auch wenn die Abstandsregeln eingehalten werden, bedeutet Gesang ein mögliches Risiko für Ansteckungen. Daher ist Gemeindegang nicht möglich. Musikalische Umrahmung durch Vorsänger*innen, kleine Ensembles und Instrumentalist*innen sind weiterhin erlaubt.

– Von allen Mitfeiernden sind die Kontaktdaten zu erheben. Dies erfolgt ausschließlich zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch das Gesundheitsamt und erfolgt zu Ihrem eigenen Schutz. Hierzu liegen in den Kirchen Erhebungsbögen/Listen zum Ausfüllen aus, die in die aufgestellten Körbchen geworfen werden können oder von den Ordnern gesammelt werden.

– Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.

– Die Heilige Kommunion kann empfangen werden, hier gelten auch die Abstandsregeln beim Kommuniongang. Es ist nur Handkommunion möglich. Der Kommunionsspender desinfiziert unmittelbar zuvor seine Hände (oder trägt Handschuhe) und trägt Mund-Nasen-Schutz, damit dies hygienisch und risikofrei geschieht.

In der Wallfahrtskirche steht der Kommunionsspender hinter eine Plexiglasscheibe und reicht mit desinfizierten Händen die Kommunion.

Die Beachtung dieser Punkte dient der Sicherheit der Gottesdienstbesucher und der Ehrenamtlichen.

Beichtgelegenheiten

Siehe Rubrik Kapuzinerkloster und Wallfahrtskirche.

Gottesdienste der Seelsorgeeinheit

Gottesdienstordnung der Seelsorgeeinheit Zell a. H. vom 13. bis 21. März 2021.

Überregionale Veranstaltungen

Rat und Hilfe bei Anliegen rund um Arbeits- und Sozialrecht Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) Freiburg



KATHOLISCHE
ARBEITNEHMER-
BEWEGUNG

Wir begleiten Menschen auf der Suche nach Lösungen bei Fragen zur Rente (Vorsorge- und Renteninformation, Erwerbsminderungsrente...), Arbeit (Arbeitnehmerbelange, Kündigung...) und sozialen Leistungen (Kranken- und Pflegeversicherung, Arbeitslosigkeit...). Wir geben Ratsuchenden kostenlos Informationen, helfen bei Formularen, verweisen an die richtigen Stellen/Behörden, stellen Kontakte her. Wir sind ein Team von ehrenamtlichen Mitarbeitern und sind (ehemalige) Betriebsräte, Gewerkschafter, Arbeitsrichter, Schuldnerberater, Versicherungsberater der dt. Rentenversicherung u. a. Sie erreichen uns über die Telefonhotline der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB). Montag – Freitag von 17 – 19 Uhr (außer an Feiertagen) unter der Nummer
0800 728 8 44533
0800 RAT u HILFE

Gottesdienstordnung der Seelsorgeeinheit Zell a. H.

vom 13. März 2021 bis 21. März 2021 (für Zell a. H., Nordrach, Oberharmersbach, Biberach und Prinzbach)

Samstag, 13. März

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	9:00 Uhr	Wallfahrtsgottesdienst: Eucharistiefeier mit Predigt und sakramentalem Segen
St. Ulrich, Nordrach	19:00 Uhr	Eucharistiefeier Gebetsgedenken für Georg u. Ludwig Brucher sowie verst. Angeh.; Michaela Bruder, leb. u. verst. Angeh.; Josef Schwendemann sowie verst. Angeh.; Marianne Trayer, Theresia u. August Oehler, Hedwig Holzmann, Jutta Zimmermann sowie Fam. Kählich; Theresia u. August Roth, Wilhelm Huber, Elisabeth u. Wilhelm Harter

Sonntag, 14. März 4. Fastensonntag (Laetare), L1: 2 Chr 36,14-16.19-23, L2: Eph 2,4-10, Ev: Joh 3,14-21

St. Symphorian, Zell a. H.	10:45 Uhr	Eucharistiefeier Gebetsgedenken für Erika u. Paul Mayer; Karolina u. Andreas Gutmann
Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	8:00 Uhr	Eucharistiefeier
St. Gallus, Oberharmersbach	18:00 Uhr	Eucharistiefeier
	8:30 Uhr	Rosenkranz
	9:00 Uhr	Eucharistiefeier - Gallus-Kollekte Gebetsgedenken für Gisela Isenmann geb. Scharffenberg; Ferdinand Kasper; Daniel Kubasek u. Großeltern; Justina u. Emil Pfundstein u. verst. Angeh.
Mariahilf-Kapelle, Oberharmersbach	14:00 Uhr	Rosenkranz
St. Blasius, Biberach	10:45 Uhr	Wortgottesdienst mit Kommunionsspendung

Montag, 15. März

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	7:10 Uhr	Laudes
	7:30 Uhr	Eucharistiefeier

Dienstag, 16. März

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	7:10 Uhr	Laudes
	7:30 Uhr	Eucharistiefeier
St. Gallus, Oberharmersbach	9:00 Uhr	Stille Anbetung
St. Blasius, Biberach	18:30 Uhr	Impuls zur Fastenzeit

Mittwoch, 17. März Hl. Patrick, Bischof, Glaubensbote

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	18:00 Uhr	Eucharistiefeier
--	-----------	-------------------------

Donnerstag, 18. März

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	7:10 Uhr	Laudes
	7:30 Uhr	Eucharistiefeier

Freitag, 19. März, Hl. Josef Bräutigam der Gottesmutter Maria, Hochfest

Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.		Großer Wallfahrtstag
	7:30 Uhr	Eucharistiefeier mit Predigt
	9:30 Uhr	Eucharistiefeier (Hochamt) mit Predigt

	11:00 Uhr	Eucharistiefeier mit Predigt
	14:30 Uhr	Rosenkranz in den Anliegen der Wallfahrer
	15:00 Uhr	Festandacht
	18:00 Uhr	Eucharistiefeier mit Predigt
St. Gallus, Oberharmersbach	9:00 Uhr	Stille Anbetung
St. Blasius, Biberach	19:00 Uhr	Bußandacht

Samstag, 20. März
MISEREOR-Kollekte



Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	9:00 Uhr	Wallfahrtsgottesdienst: Eucharistiefeier mit Predigt und sakramentalem Segen
St. Blasius, Biberach	19:00 Uhr	Eucharistiefeier Gebetsgedenken für Gertrud Mäntele sowie verst. Angeh.; Ernst u. Luise Holzenthaler; Ernst Vögele
Evang. Kirche, Zell a. H.	18:00 Uhr	Taizé-Gebet zum Thema „sympathisch sein“

Sonntag, 21. März 5. Fastensonntag, L1: Jer 31,31-34, L2: Hebr 5,7-9, Ev: Joh 12,20-33
MISEREOR-Kollekte



St. Symphorian, Zell a. H.	10:45 Uhr	Wortgottesdienst mit Kommunionsspendung
Wallfahrtskirche Maria zu den Ketten, Zell a. H.	8:00 Uhr	Eucharistiefeier
	18:00 Uhr	Eucharistiefeier Gebetsgedenken für Franz u. Rosa Schmieder geb. Kasper u. verst. Angeh.; Heribert Kuderer u. verst. Angeh.
St. Ulrich, Nordrach	9:15 Uhr	Eucharistiefeier Gebetsgedenken für Karolina u. Karl Isenmann, verst. Söhne u. Schwiegertochter sowie Johanna u. Paulina Huber
St. Gallus, Oberharmersbach	8:30 Uhr	Rosenkranz
	9:00 Uhr	Eucharistiefeier mitgestaltet durch ein Bläserensemble der Miliz- u. Trachtenkapelle Gebetsgedenken für Rosa Maria Roth geb. Kasper; Sofie u. Emil Kasper
Mariahilf-Kapelle, Oberharmersbach	14:00 Uhr	Rosenkranz
St. Mauritius, Prinzbach	10:45 Uhr	Eucharistiefeier mitgestaltet durch Mitglieder des Kirchenchores Gebetsgedenken für Anna Obergföll, Berta Christ u. Familie



**Kapuzinerkloster
und Wallfahrtskirche**

Adresse:	Klosterstraße 1, 77736 Zell a. H. Telefon: 0 78 35 / 63 89 - 0 Fax: 0 78 35 / 63 89 - 50 E-Mail: zell@kapuziner.org Internet: www.kapuziner.org
Klosterpforte:	Sprechzeiten: 8.30 - 11.30 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr 19.00 - 20.30 Uhr
Wallfahrt:	Telefon: 0 78 35 / 63 89 - 0 E-Mail: wallfahrt.zell@kapuziner.org
Haus der Begegnung:	Telefon: 0 78 35 / 63 89 - 18 Fax: 0 78 35 / 63 89 - 40 E-Mail: hdb.zell@kapuziner.org
Bruder Markus:	markus.thueer@kapuziner.org, Guardian und Leiter Haus der Begegnung
Bruder Berthold:	berthold.oehler@kapuziner.org Wallfahrtsleiter

Gottesdienste:

Siehe Gottesdienstordnung der Seelsorgeeinheit Zell a. H.

Josefstag Freitag 19. März – Wallfahrtstag

7.30 Uhr, 9.30 Uhr, 11.00 Uhr und 18.00 Uhr
Heilige Messe mit Predigt.

15.00 Uhr Festandacht.

Der Frühschoppen für alle die den hl. Josef als Namenspatron haben muss in diesem Jahr leider ausfallen.

Corona-Pandemie

Bitte beachten Sie, dass solange die Pandemiestufe drei für unseren Landkreis gilt, Namen und Kontaktdaten der Gottes-

dienstteilnehmer gesammelt werden und auch während des Gottesdienstes die Mund-Nase Bedeckung getragen werden muss. Wir bitten um Ihr Verständnis.

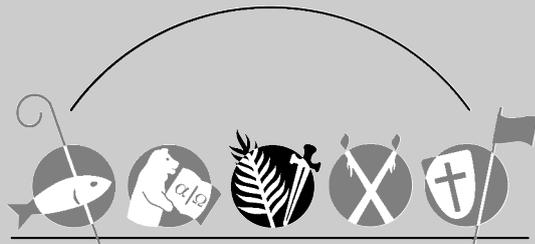
Rosenkranzgebet:

Täglich 17.00 Uhr (mittwochs 17.30 Uhr).

Beichtgelegenheit:

Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag: 15 bis 16.30 Uhr.
Samstags: 10.00 bis 11.30 Uhr.

Beichtgespräche zu anderen Zeiten können auch telefonisch vereinbart werden.



Kath. Kirchengemeinde St. Symphorian Zell a. H.

Adresse: Pfarrhofgraben 3, 77736 Zell a. H.

Telefon 0 78 35 / 63 58 - 0

Fax 0 78 35 / 63 58 - 14

E-Mail pfarrei.zell@se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten** Mo. bis Fr. 9.00 – 11.00 Uhr
Di. und Mi. 15.00 – 17.00 Uhr

Seelsorgerinnen und Seelsorger
siehe unter »Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

Gottesdienste:

Alle Gottesdienste vom 13. bis 21. März 2021 finden Sie unter der Rubrik Seelsorgeeinheit Zell a. H.

Termine / Veranstaltungen

Derzeit finden in den Gemeinderäumen keine Chorproben oder andere Gruppentreffen statt.

Fastenimpulse und Bußgottesdienste

Bitte beachten Sie die Hinweise unter der Rubrik »Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

1. Gedächtnisse

können aktuell leider noch nicht gefeiert werden, da es ausschließlich in der Wallfahrtskirche Messfeiern an Werktagen gibt.

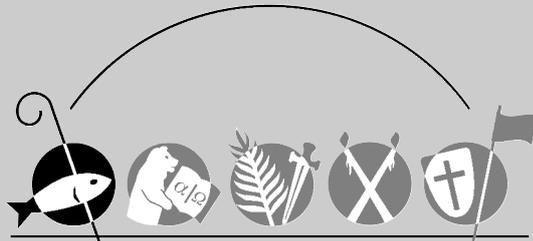
Taizé-Gebet zum Thema »sympathisch sein«



Am **Samstag, den 20. März** (Frühlingsanfang!), laden ökumenisch orientierte Christen wieder zu Besinnung und Gebet nach Taizé-Art um **18 Uhr** in die **Evangelische Kirche Zell** ein. Das bekannt strenge Hygienekonzept für Gottesdienste wird dabei selbstverständlich sorgfältig beachtet.

»Sym-Pathie« meint wörtlich das Mit-Leiden. Ausgerichtet an der Passionszeit möchten die ausgewählten Bibeltexte, Gebete und (vorgetragenen) Gesänge die Teilnehmenden zu »Sympathisanten« z. B. der Corona-Leidenden machen. Der »Soli« ist abgeschafft – die Solidarität nicht.

**Bitte beachten Sie auch die Mitteilungen
der Seelsorgeeinheit und des Kapuzinerklosters.**



Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich Nordrach

Adresse: Im Dorf 22, 77787 Nordrach

Telefon: 0 78 38 / 9 58 11

Fax: 0 78 38 / 14 65

E-Mail: pfarrei.nordrach@se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten:** Mo., Mi. und Fr. geschlossen!
Dienstag, 15.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag, 9.00 – 11.00 Uhr

: **Seelsorgerinnen und Seelsorger**
siehe unter »Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell bis auf weiteres geschlossen

Da in unserem Land überall die Kontakte eingeschränkt werden sollen, sind die Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell a. H. bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch und per Mail sind die Sekretariate weiter zu den üblichen Zeiten erreichbar. Für unaufschiebbare Anliegen werden nach Absprache Termine vereinbart. Wir bitten um Beachtung und Verständnis! In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die jeweiligen Seelsorger.

Bußgottesdienst zur Vorbereitung auf das Osterfest:

Montag, 22. März, in der Pfarrkirche St. Ulrich Nordrach um **19.00 Uhr**.

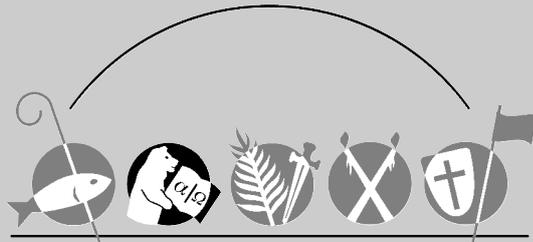
Kath. öffentliche Bücherei im Pfarrheim:

Die Bücherei bleibt wg. Renovierung weiterhin geschlossen.
Herzlichst Ihr Büchereiteam

Wir gedenken der Toten der Woche

15.03.08	Maria Graf
15.03.17	Alfons Fehrenbacher
15.03.20	Georg Brucher
16.03.14	Horst Schäfer
16.03.14	Karl Gießler
17.03.18	Stefanie Schnurr (Mühlenbach)
18.03.03	Maria Roth
18.03.07	Franz Pillar
18.03.12	Karolina Isenmann
18.03.13	Franziska Bildstein
19.03.17	Andreas Boschert

**Bitte beachten Sie auch die Rubrik:
»Informationen, Termine und Veranstaltungen
in der Seelsorgeeinheit Zell a. H.«**



Kath. Kirchengemeinde St. Gallus Oberharmersbach

Adresse: Dorf 44, 77784 Oberharmersbach
Telefon: 0 78 37 / 2 33
Fax: 0 78 37 / 16 39
E-Mail: pfarrei.oberharmersbach@se-zell.de
Internet: www.se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten:** Mo. 15.30 – 17.30 Uhr
Di. und Fr. 9.00 – 11.00 Uhr

Seelsorgerinnen und Seelsorger
siehe unter »Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell bis auf weiteres geschlossen

Da in unserem Land überall die Kontakte eingeschränkt werden sollen, sind die Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell a. H. bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

Telefonisch und per Mail sind die Sekretariate weiter zu den üblichen Zeiten erreichbar. Für unaufschiebbare Anliegen werden nach Absprache Termine vereinbart. Wir bitten um Beachtung und Verständnis!

In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die jeweiligen Seelsorger.

Wir gedenken der Toten der Woche

15.03.1999	Gottfried Lehmann
15.03.2017	Alfons Fehrenbacher
16.03.2005	Johanna Kempf geb. Jilg
17.03.2009	Magdalena Lang geb. Streck
19.03.2005	Elisabeth Lang geb. Huber
19.03.2006	Anna Lang
19.03.2006	Rosa Fritsch
19.03.2015	Michael Schwarz
20.03.1997	Hermann Schöpf
20.03.2000	Maria Hilda Boschert geb. Lehmann

Danksagung

Weltgebetstag der Frauen

Am Freitag, 05.03.2021, fand auch in Oberharmersbach der jährliche Gottesdienst anl. des Weltgebetstages der Frauen statt. Viele Frauen sind der Einladung gefolgt und konnten sich ein Bild von der Lage der Frauen in Vanuatu machen, welches das diesjährige Themenland war.

Auf diesem Wege möchten wir uns beim Vorbereitungsteam herzlich bedanken, dass sie diesen stimmungsvollen Gottesdienst vorbereitet und durchgeführt haben. Ebenso bedanken möchten wir uns bei Luisa Lehmann für die musikalische und gesangliche Umrahmung des Gottesdienstes.

Allen ein herzliches Vergelt's Gott.

Das Gemeindeteam Oberharmersbach

Nachrichten

Fastenimpulse

Bitte beachten Sie den Hinweis zu den Fastenimpulsen unter der Rubrik »Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell a. H.«

Misereor-Sonntag – Voranzeige:

Der Missionskreis Oberharmersbach bietet am Misereor Sonntag, 21. März 2021 einen Kuchenverkauf mit Bestell- und Lieferservice an. Ein entsprechendes Hygienekonzept wurde erstellt. **Den Ablauf entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Flyer.**

Wir weisen darauf hin, dass der Erlös des Kuchenverkaufs in voller Höhe an Pfarrer Peter Seibt in Peru weitergeleitet wird.

Wir würden uns freuen, wenn Sie regen Gebrauch von dem Angebot machen. Sie unterstützen hiermit die Arbeit von Herrn Pfarrer Seibt in seiner Kirchengemeinde in Lima. Corona hinterlässt nicht nur bei uns gravierende wirtschaftliche Schäden. In Peru ist weder das Gesundheitssystem stabil noch die wirtschaftliche Lage. Wir stehen in gutem Kontakt mit Herrn Pfarrer Seibt und wissen deshalb, dass das Geld bedürftigen Familien zu Gute kommt.

Auszug Brief Pfr. Seibt:

....In Lima herrscht die zweithöchste Warnstufe, daher sind die Maßnahmen hier besonders drastisch. Ausgangssperre den ganzen Tag, wenn du nicht gerade einen Passierschein hast.

Der erneute Lockdown ist für die Armen und Bedürftigen besonders schlimm. Jetzt fallen die Verdienste wieder weg. Die vielen, die auf der Straße irgendwelche Süßigkeiten oder kleine Dienstleistungen angeboten haben, sind verschwunden. Es wurden deshalb in drei Tagen ca. 250 Lebensmittelpakete verteilt bzw. Säcke mit Lebensmitteln weitergereicht.

Danke für die Unterstützung.

Missionsteam Oberharmersbach

Termine / Veranstaltungen

Kath. öffentliche Bücherei St. Gallus:

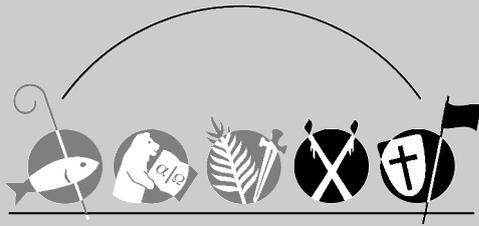
Die kath. öffentliche Bücherei bleibt aufgrund der momentanen Situation geschlossen.

Wer aber gerne Bücher ausleihen möchte, kann sich gerne unter 07837-9220700 oder 0178-8707598 melden. Wir werden dann einen corona-konformen Bring-/Abholservice organisieren.

Wir wünschen allen unseren Leser*innen eine gute Zeit. Bleiben Sie gesund.

Das Team der Bücherei

Bis auf weiteres finden keine Veranstaltungen statt.



Kath. Kirchengemeinden
St. Blasius Biberach
St. Mauritius Prinzbach

Adresse: Friedenstraße 28, 77781 Biberach
Telefon: 07835/3347
Fax: 07835/549974
E-Mail: pfarrei.biberach@se-zell.de

Pfarrbüro: **Sprechzeiten:**
Mo., Di., Fr.: 9.00 – 11.00 Uhr

Seelsorgerinnen und Seelsorger
siehe unter Seelsorgeeinheit Zell a.H.

Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell bis auf weiteres geschlossen

Da in unserem Land überall die Kontakte eingeschränkt werden sollen, sind die Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Zell a. H. bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

Telefonisch und per Mail sind die Sekretariate weiter zu den üblichen Zeiten erreichbar. Für unaufschiebbare Anliegen werden nach Absprache Termine vereinbart.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis!

In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an die jeweiligen Seelsorger.

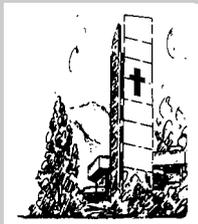
Impulszeiten in der Fastenzeit

Herzliche Einladung zum letzten Gottesdienst dieser Reihe: Dienstag, 16. März, in der Pfarrkirche St. Blasius, Biberach um 18.30 Uhr.

Bußgottesdienst zur Vorbereitung auf das Osterfest:

Freitag, 19. März, in der Pfarrkirche St. Blasius, Biberach um 19.00 Uhr.

Bitte beachten Sie auch die Rubrik: »Informationen, Termine und Veranstaltungen in der Seelsorgeeinheit Zell a. H.«



Evang. Kirchengemeinde Zell a.H.

Pfarrbüro: Kirchstraße 14 b, 77736 Zell a. H.
Seelsorger: Pfarrer Reinhard Monninger
Sekretärin: Kerstin Räßle
Telefon: 07835 – 3083, **Fax:** 07835 – 549786
E-Mail: evang-pfarramt-zell@t-online.de
Homepage: www.eki-zell.de

Unsere Sprechzeiten:

Dienstags, mittwochs u. freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 10.30 Uhr und nach Vereinbarung.

Außerhalb dieser Zeiten freuen wir uns über Ihre Nachricht auf dem Anrufbeantworter u. rufen baldmöglichst zurück.

Wochenspruch:

»Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht.« (Joh 12,24)

Im Frühling grünt und blüht es. Auf den Feldern ist das Wintergetreide zu sehen und in den Gärten und Wiesen sprossen die Blätter und Blumen.

Man könnte meinen, sie sind aus dem Nichts gekommen und einfach da. Gärtner und Landwirte aber wissen, dass vor aller Ernte das Aussäen des Getreides, und das Pflanzen der Setzlinge und der Blumenzwiebeln kommen muss.

Jesus erkennt im Weizenkorn sein eigenes Schicksal. Wie das Weizenkorn, muss auch Jesus in die Ackerfurche seines Grabes versinken und sterben, bevor er am Ostermorgen neu zu »blühen« und zu »grünen« beginnt.

Er macht uns Mut zum Leben und zum Lieben. Er ermuntert uns, sich fallen zu lassen und in Liebe sich herzugeben – immer wieder.

Ich bin in meinem Leben schon manchmal »untergegangen« und »versunken«. Und immer wieder habe ich die Kraft bekommen, weiter zu leben, weiter zu lieben und weiter zu hoffen!

Ihr Pfarrer Reinhard Monninger

Zum Schutz vor Corona gilt bei allen Gottesdiensten:

Der Gottesdienstbesuch ist nur mit einer FFP-2 Maske oder einer medizinischen Gesichtsmaske möglich. Alle Gottesdienstbesucher werden auf die Händedesinfek-

tion hingewiesen. Den Besuchern wird ein Sitzplatz mit Abstand zugewiesen, die Schutzmaske wird auch während des Gottesdienstes getragen. Singen und lautes Beten ist aktuell nicht möglich.

Gerne können Sie Ihr eigenes Gesangbuch mitbringen, um die Lieder und Psalmen still mitzulesen..

Alle Gottesdienste stellen wir als Videofilme bis Sonntag-nachmittag auf unsere Homepage (eki-zell.de).

Sonntag, 14. März, 10.00 Uhr: Gottesdienst (Pfarrer Meyer - »Kanzeltausch« mit der Evangelischen Kirchengemeinde Haslach).

Digitale Gottesdienste für Kinder und Familien

Digitale Gottesdienste für Kinder und Familien gibt es sonntags um 10 Uhr auf dem youtube-Kanal der EKD Kigo-Landesverbände: www.kirchemitkindern-digital.de
Daneben finden sich unter www.rpi-baden.de - Kinder und Familien, sowie unter www.ekiba.de/kindergottesdienst Impulse, Geschichten, liturgische Anregungen zum Kindergottesdienst feiern zuhause.

Klangraum-Konzerte digital

KK 2021/III. ab 07.03.21, 16 h
mit Thomas Neubert (Barocktrompete) & Traugott Fünfgeld, »Sonata prima« Giovanni Buonaventura Viviani

KK 2021/IV. ab Karfreitag, 02.04.21, 15 h
mit Ines Then-Bergh (Violine) & Traugott Fünfgeld, Kompositionen von Joseph Gabriel Rheinberger für Violine und Orgel
https://www.bezirkskantorat-og.de/html/digitales_angebot.html

Samstag, 20. März, 18.00 Uhr:

Taizé-Gebet zum Thema »sympathisch sein«

Am Samstag, den 20. März (Frühlingsanfang!), laden ökumenisch orientierte Christen wieder zu Besinnung und Gebet nach Taizé-Art **um 18 Uhr** in die Evangelische Kirche Zell ein. Das bekannt strenge Hygienekonzept für Gottesdienste wird dabei selbstverständlich sorgfältig beachtet.

»Sym-Pathie« meint wörtlich das Mit-Leiden. Ausgerichtet an der Passionszeit möchten die ausgewählten Bibeltexte, Gebete und (vorgetragenen) Gesänge die Teilnehmenden zu »Sympathisanten« z. B. der Corona-Leidenden machen. Der »Soli« ist abgeschafft - die Solidarität nicht.

Jehovas Zeugen Versammlung Haslach

Versammlung Haslach

Günther Heiss, Steinacherstraße 11,
77716 Haslach

Jehovas Zeugen im Internet: www.Jehovaszeugen.de

Samstag, 13. März 2021

18.00 Uhr: Biblischer Vortrag. Thema: »Gottes Sieg mit Zuversicht erwarten« - Hebräer 10:37 - 38.

18.40 Uhr: Wachturm-Bibelstudium. Thema: »Von dem Jünger lernen, „den Jesus besonders liebte““ - 1. Johannesbrief 4:7.

Mittwoch, 17. März 2021

19.00 Uhr: Unser Leben und Dienst als Christ. Besprechung biblischer Themen und fortlaufender Kurs im Vermitteln der biblischen Botschaft.

20.05 Uhr: Bibelkurs über die inspirierten Voraussagen des Propheten Hesekiel. Thema: »Was uns diese Prophezeiung über unsere Zukunft sagt« - Offenbarung 17:16 - 18.

Wegen der momentanen Situation werden die Zusammenkünfte per Videokonferenz abgehalten. Interessierte Personen wenden sich an die unten genannte Telefonnummer.

Jehovas Zeugen in Haslach: **07832 - 3232.**
Jehovas Zeugen im Internet: www.jw.org.

Gemeinde Jesu lädt ein

Die »Gemeinde Jesu« lädt zum Gottesdienst am **Sonntag, 14. März 2021, um 10.00 Uhr** im Kultur- u. Vereinszentrum -

Großer Saal, ein. Nähere Informationen bei Elke Baumann (Tel. 07835/1884).



Schwarzwälder Post

Für unsere Region
LOKAL STARK